

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
10. Kammer
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ☒ Adalbertstraße 18 ☒ 60486 Frankfurt am Main

An das
Regierungspräsidium Kassel
- Obere Landesbehörde -

Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 L 3084/19.F

Dienststellen-Nr. 0322
Ihr Zeichen II 26 J 33.1
Durchwahl (069) 1367 - 8527
Datum 20.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Rotwild Hegegemeinschaft ./ Land Hessen

erhalten Sie anliegende Entscheidung vom 20.11.2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig



Aktenzeichen: 10 L 3084/19.F

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Rotwild Hegegemeinschaft Hessischer Spessart,
Rotwildring Rotwildgebiet Spessart (RRS),
vertr. d.
Haselmühle, 63619 Bad Orb,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte

- 273/19 SH11 -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel - Obere Jagdbehörde -,
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, - II 26 J 33.1 -

Antragsgegner,

beigeladen:

Forstamt Jossgrund, vertreten durch
Burgstraße 5, 63637 Jossgrund, - J 41 -

wegen Jagdrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 10. Kammer - durch

am 20. November 2019 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst zu tragen hat, hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist eine Hegegemeinschaft im Sinne des § 10a BJagdG, § 9 HJagdG, deren räumliche Zuständigkeit sich aus der durch behördliche Verfügung erfolgten Abgrenzung des Lebensraumes des Rotwildes im Bereich des Hessischen Spessarts ableitet.

Das Gebiet der Antragstellerin umfasst eine Fläche von 46.874 ha, wobei die bejagbare Fläche 44.872 ha beträgt (Stand 2008). Der Zuständigkeitsbereich der Antragstellerin erstreckt sich auf über 31.265 ha Wald, was knapp 70 % entspricht; im Übrigen handelt es sich um Felder und Wiesen. Die Waldbereiche befinden sich vorwiegend (ca. 22.000 ha) im Eigentum des beklagten Landes Hessen und werden – auch jagdlich – durch die Forstämter Jossgrund und Schlüchtern betreut.

Rotwild darf nach dem Hessischen Jagdgesetz nur in abgegrenzten Rotwildgebieten, die jeweils dem Bereich einer Hegegemeinschaft entsprechen, gehegt werden und auf Grundlage eines durch die Untere Jagdbehörde gemäß § 39 Abs. 1 HJagdG jährlich festgesetzten Abschussplans nach § 26 Abs. 1 S. 1 HJagdG bejagt werden.

Bis zum 31. März 2012 galt in Hessen die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes vom 23. Dezember 2005, die sich an die Hegegemeinschaften richtete und sich als ein Rahmen verstand, innerhalb dessen jede Hegegemeinschaft für das abgegrenzte Gebiet Grundsätze für die Hege und Bejagung des Wildes beschloss. Eine Überschreitung der Rahmenvorgaben bedurfte der Genehmigung durch die Oberste Jagdbehörde, des heutigen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). Eine solche Rahmenrichtlinie besteht seit dem 1. April 2012 nicht mehr.

Die Antragstellerin hat, gestützt auf § 35 Ziff. 2 HJagdV, seit Jahrzehnten Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Spessart beschlossen. Die aktuellen Richtli-

- 3 -

nien für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Spessart der Antragstellerin traten am 1. April 2001 in Kraft.

In den Richtlinien der Antragstellerin wird das weibliche Wild in die Klassen Kälber, Schmaltiere (weibliche Kälber vom vergangenen Jahr) und Alttiere eingeteilt, beim männlichen Wild wird nach vier Alters- und Güteklassen (Hirschkalber, junge Hirsche im Alter von 1-4 Jahren [Klasse III], mittelalte Hirsche im Alter von 5-9 Jahren [Klasse II] sowie alte Hirsche im Alter von 10 Jahren und älter [Klasse I]) differenziert. Da der Abschussplan als Mindestabschuss festgesetzt ist, wird zudem bestimmt, inwieweit „ersatzweise“ eine Zuordnung erfolgen kann. Danach ist das Erlegen in einer jüngeren Altersklasse anstelle der höheren Altersklasse grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist ein Wechsel der geschlechtermäßigen Zuordnung. Ferner sind in den Richtlinien der Antragstellerin keine Hirsche der Klasse II freigegeben, mit Ausnahme von Tieren, die Geweihmissbildungen aufweisen. Hinsichtlich des genauen Inhalts wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Spessart, Stand 1. April 2001, Bezug genommen (Bl. 17ff. d. A.).

Auf Grundlage dieser Richtlinien schlug die Antragstellerin für jedes Jagdjahr entsprechende Abschussregelungen vor, die in der Vergangenheit im Einvernehmen mit dem zuständigen Jagdbeirat als Abschussplanung für das jeweilige Jagdjahr übernommen und von der Antragsgegnerin so festgesetzt wurden.

Am 26. Februar 2019 trat die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 29. Januar 2019 erlassene Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen (im Folgenden: „Schalenwildrichtlinie“) in Kraft.

In der Schalenwildrichtlinie wird unter Ziff. 1 unter der Überschrift „Grundsätze der Hege und Bejagung“ unter anderem ausgeführt:

„Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und insbesondere den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraumes angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild anzustreben ist. [...] Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Hauptbaumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen sowie dem Standortpotential ohne gesonderte Schutzvorkehrungen verjüngen lassen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen wei-

- 4 -

testgehend unbeeinträchtigt entwickeln können. Übermäßige Verbiss- und Schälsschäden sind zu verhindern. Dazu kann auch die Evaluierung und Verbesserung des Jagdkonzeptes beitragen. [...] Wichtigste Grundlage und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste Höhe des Schalenwildbestandes sind - das Lebensraumgutachten der Hegegemeinschaft (Zustandsbeschreibung), - die forstrechtlichen Gutachten über Schäl- und Verbissschäden, - die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Waldgebieten, - die Entwicklung der Schalenwildstrecken über die Zeitreihen, - die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes [...]. Wildschäden sind auf ein tragbares Maß zu reduzieren. [...] Eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde und ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich ist. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.“

Unter Ziff. 1.1. heißt es unter der Überschrift „Überhöhte Wildbestände“:

„Die oberste Jagdbehörde überprüft die Situation in den ausgewiesenen Hochwildgebieten bezüglich der Schalenwildpopulation und Wildschäden. Sie zieht hierfür die unter Nr. 1 genannten Grundlagen und Weiser heran.“

Unter Ziff. 1.1.1 heißt es unter der Überschrift „Rotwild“:

„Die jährliche Aufnahme der Schälsschadensituation nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren sowie der hierbei erhobene Durchschnittswert in den Rotwildgebieten geben wichtige Anhaltspunkte. Die oberste Jagdbehörde teilt der unteren Jagdbehörde die jeweiligen Ergebnisse der Schälsschadenserhebung mit. Als tragbare Grenzwerte gelten folgende Prozente frischer Schälsschäden: Buche 0,5 %, Fichte 1,0 % [...] Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.“

Unter Ziff. 2.1.2 heißt es unter der Überschrift „Rotwild“ und der Unterüberschrift „Abschussrichtlinien“:

„Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind. Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Nr. 1.1 festgestellt wurden, ist der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.“

- 5 -

Im Folgenden werden dort Abschussquoten für Rot-, Dam-, Muffel- und Skiawild, gegliedert nach Geschlecht und Altersstufe, festgelegt. Im Unterschied zu früher werden dort die Kälber und die einjährigen Tiere in einer „Jugendklasse“ zusammengefasst, wodurch sich auch die Altersklassen der jüngeren Hirsche verschieben (Klasse III nunmehr 2-5 Jahre, Klasse II 6-9 Jahre), und es wird beim männlichen Wild auch eine regelmäßige Bejagung der mittelalten Hirsche vorgesehen. Ferner wird dort erstmals vorgesehen, dass der festgesetzte Abschuss des weiblichen Wildes bzw. des männlichen Wildes der Jugendklasse ersatzweise durch Austausch des Geschlechts erfüllt werden kann und dass anstelle weiblicher Tiere aus der Jugendklasse auch Alttiere geschossen werden dürfen.

Hinsichtlich des übrigen und genauen Inhalts der Schalenwildrichtlinie wird auf die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. Januar 2019, Staatsanzeiger für das Land Hessen, 25. Februar 2019, S. 193 ff. Bezug genommen (Bl. 36 ff. d. A. zum Az. 10 K 1858/19.F).

Der Beigeladene stellte in seinem forstlichen Gutachten vom 25. Februar 2019 im Staatswald Jossgrund für die Baumart Buche ein Schälprozent frischer Schälsschäden von 3,8 % und für die Baumart Fichte von 9,4 % fest. Hinsichtlich des genauen Inhalts wird auf die „Aufnahme der Schälsschadenbelastung im Staatswald und im betreuten Nichtstaatswald sowie forstliche Gutachten nach §§ 21, 26 Abs. 1 und § 26a Abs. 3 HJagdG, hier: Forstliches Gutachten über die von Hessen-Forst, Forstamt Jossgrund bewirtschafteten Forstbetriebe“ vom 25. Februar 2019 Bezug genommen (Bl. 154ff. d. A. zum Az. 10 K 1858/19.F).

Für das Jagdjahr 2019/2020 erarbeitete der Vorstand bzw. der Vorsitzende der Antragstellerin, der zugleich als Sachkundiger nach § 40 HJagdG bestellt ist, auf der Grundlage der Richtlinien der Antragstellerin einen Vorschlag zur Abschussplanung für das Rotwildgebiet Hessischer Spessart, in dem ein Abschuss in Höhe von insgesamt 937 Stück Rotwild, davon 450 Stück Rotwild im staatlichen Regiejagdbezirk des Beigeladenen, vorgesehen war. Dieser Vorschlag fand jedoch wegen Differenzen zwischen den beteiligten Forstämtern einerseits und den restlichen Jagdausübungsberechtigten andererseits keine Zustimmung in der Hauptversammlung der Antragstellerin am 13. April 2019 und wurde daher nicht in der Sitzung des Jagdbeirats des Main-Kinzig-Kreises am 17. April 2019 zur Abstimmung gebracht. Der stattdessen zur Abstimmung gestellte Vorschlag der unteren Jagdbehörde, den Abschuss auf insgesamt 1.101 Stück festzu-

- 6 -

setzen, wurde vom Jagdbeirat abgelehnt. Die Sache wurde daher an den Antragsgegner zur Entscheidung abgegeben. Hinsichtlich des übrigen Inhalts der Sitzung wird auf das Protokoll vom 17. April 2019 und hinsichtlich des Vorschlags der Hegegemeinschaft auf die eMail ihres Vorsitzenden an die untere Jagdbehörde des Main-Kinzig-Kreises vom 11. April 2019 Bezug genommen (Bl. 19-22 der Behördenakte - BA, Bl. 33 ff. der Gerichtsakte - GA).

Daraufhin erließ der Antragsgegner in seiner Funktion als obere Jagdbehörde gem. § 26 Abs. 1 Satz 5 HJagdG gegenüber den federführenden Jagdausübungsberechtigten des Rotwildgebiets, darunter auch dem Beigeladenen mit Verfügung vom 29. April 2019, eine Abschussfestsetzung für das Jagdjahr 2019/2020, mit der ein Gesamtabschuss von 1.131 Stück Rotwild, verteilt auf die einzelnen Reviere im Rotwildgebiet Spessart, mit der Maßgabe festgesetzt wurde, dass bei der Durchführung des Abschusses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben der Schälwildrichtlinie umzusetzen seien. Der der Verfügung anhängende Abschussplan, der gem. Ziff. 1 der Verfügung Bestandteil der Verfügung ist, sieht für die Regiejagd in dem staatlichen Eigenjagdbezirk Hessen-Forst – Forstamt Jossgrund – einen Abschuss von 542 Stück Rotwild vor. Ferner ordnete der Antragsgegner in Ziff. 2 die sofortige Vollziehung der Verfügung und den körperlichen Nachweis des zur Strecke gebrachten Rotwildes an. Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung führte sie an, dass ein öffentliches Interesse daran bestehe, den Abschussplan gem. § 26 Abs. 1 HJagdG zu erfüllen, um dadurch ein Anwachsen der Wildbestände zu verhindern. Der durch den Rotwildbestand bereits entstandene Schaden habe erhebliche finanzielle Beeinträchtigungen für die Waldeigentümer zur Folge gehabt, so dass die Entstehung noch größerer Schäden vermieden werden müsse. Die aufschiebende Wirkung einer Klage verbunden mit dem Abwarten des Ausgangs eines Rechtsstreits hätte zur Konsequenz, dass für die derzeitige Jagdsaison gar keine Verpflichtung zum Mindestabschuss bestehen würde. Dies würde die Interessen der Waldeigentümer auf zeitnahe Reduzierung der Schäl- und Verbisschäden auf ein vertretbares Maß, das eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen sicherstelle, und dem gebotenen Schutz besonders der Kultur- und Verjüngungsflächen zuwiderlaufen. Gleichzeitig läge die Umsetzung des naturgemäßen Waldbaues im öffentlichen Interesse, damit die vielfältigen Funktionen des Waldes für den Menschen erfüllt werden könnten. Hinsichtlich des genauen Inhalts der Abschussfestsetzung einschließlich des Abschussplanes wird auf die Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel – Obere Jagdbehörde – vom 29. April 2019 Bezug ge-

- 7 -

nommen (Bl. 46ff. d. A. zum Az. 10 K 1858/19.F). Die Abschlussfestsetzung wurde dem Vorsitzenden der Antragstellerin am 2. Mai 2019 bekannt gegeben.

Gegen diese Abschlussfestsetzung reichte die Antragstellerin am 31. Mai 2019 Klage beim hiesigen Gericht ein und beantragte, 1. die von der Beklagten mit Verfügung vom 29. April 2019 festgesetzte Abschlussplanung für das Jagdjahr 2019/2020 für den Staatlichen Eigenjagdbezirk (EJB) Regiejagd Hessen-Forst – Forstamt Jossgrund – insoweit aufzuheben, als dass ein Gesamtabschuss von 542 Stück Rotwild angeordnet wird und sich die Durchführung des Abschusses nach der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 29. Januar 2019 – VI 3-88a 08.03.02/2010 – zu richten hat und 2. die Beklagte zu verpflichten, die von der Klägerin vorgeschlagene Abschlussplanung für den Staatlichen Eigenjagdbezirk (EJB) Regiejagd Hessenforst – Forstamt Jossgrund – für das Jagdjahr 2019/2020 auf einen Gesamtabschuss von noch 450 Stück Rotwild festzusetzen und die Anwendung der Bejagungsrichtlinien der Klägerin (Stand 1. April 2011) anzuordnen. Die Klage ist hier unter dem Aktenzeichen 10 K 1858/19.F anhängig.

Auch gegen die Schalenwildrichtlinie selbst reichte die Antragstellerin am 13. Mai 2019 Klage beim hiesigen Gericht ein und beantragte, 1. festzustellen, dass die Antragsgegnerin, das Land Hessen, dort vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, nicht berechtigt sei, die der Antragstellerin gesetzlich übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie die darauf gestützten Vorgaben der Antragstellerin durch eigene, abweichende Regelungen im Rahmen und im Vollzug der Schalenwildrichtlinie zu ersetzen und 2. weiter festzustellen, dass die auf der Grundlage und im Vollzug der Schalenwildrichtlinie der Oberen und Unteren Jagdbehörde erteilten Weisungen, den Abschlussplanvorschlag Rotwild der Antragstellerin für das Jagdjahr 2019/2020 unbeachtet zu lassen und die Abschlussfestsetzungen für die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Jagdbezirke gemäß der streitgegenständlichen Richtlinie vorzunehmen, ohne Rechtswirkung sind. Diese Klage ist hier unter dem Az. 10 K 1641/19 anhängig. Gleichzeitig hat sie in dieser Sache um Eilrechtsschutz ersucht. Die Anträge wurden mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 30. August 2019 (Az. 10 L 2609/19) als unzulässig abgelehnt. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

- 8 -

Am 3. Juli 2019 änderte das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Schalenwildrichtlinie dahingehend, dass es in dem Abschnitt 1 („Grundsätze der Hege und Bejagung“) a. E. den Passus

„Eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde und ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich ist. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.“

durch folgenden Passus ersetzt:

„Will eine untere Jagdbehörde bei der Festsetzung des Abschussplans nach Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2 und 3.2 von den Rahmenvorgaben dieser Richtlinie abweichen, unterrichtet sie die obere Jagdbehörde rechtzeitig und legt die maßgeblichen Gründe dar. Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß in gleicher Weise geeignet ist. Die obere Jagdbehörde unterrichtet die oberste Jagdbehörde. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.“

Ferner strich es den in den Abschnitten 2.1.2 („Rotwild - Abschussrichtlinien“) enthaltenen Passus

„Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.“

und ersetzte ihn durch folgenden Passus in 2.1.2:

„Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.“

- 9 -

Die Einteilung des Wildes in verschiedene Klassen und die Austauschbarkeit wurde nicht verändert.

Hinsichtlich des übrigen und genauen Inhalts der Änderungen der Schalenwildrichtlinie wird auf die Änderung der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 3. Juli 2019, Az. VI 3 – 88a 08.03.1.2.2010 - Gült.-Verz.87 -, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 15. Juli 2019, Ausgabe Nr. 209/2019, S. 638ff (Bl. 90 ff. d. A. zum Az. 10 K 1641/19) Bezug genommen.

Die Jagdzeit des Jagdjahres 2019/2020 begann am 1. August 2019 und wird am 31. Januar 2020 enden.

Am 16. September 2019 hat die Antragstellerin in der hiesigen Sache um Eilrechtsschutz ersucht.

Zur Begründung bezieht sie sich zum einen vollumfänglich auf ihren Vortrag aus dem Hauptsacheverfahren zum Az. 10 K 1858/19.F.

Dort trägt sie vor, dass die inzidenter angegriffene Schalenwildrichtlinie sowohl formell als auch materiell rechtswidrig sei, da dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Jagdbehörde keine Rechtsgrundlage zur Verfügung stehe, in die ausschließlich den unteren Jagdbehörden nach § 39 Abs. 1 HJagdG zugewiesene Abschussplanung mittels Erlass einzugreifen. Die oberste Jagdbehörde sei nämlich nur für die Abschussfestsetzungen für die ihr in § 39 Abs. 2 HJagdG zugewiesenen Gebiete zuständig, um die es hier nicht gehe. Darüber hinaus fehle ihr mangels gesetzlicher Grundlage schlicht die Befugnis, in die allein der unteren Jagdbehörde und der zuständigen Hegegemeinschaft obliegenden Aufgaben und Befugnisse zur Abschussfestsetzung durch Weisung einzugreifen. Eine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften kraft „Organisations-“ und/oder „Geschäftsleitungsgewalt“ bestehe für die Exekutive nur mit Blick auf Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen seien (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juni 1983 - Az. 2 C 34.80), was hier nicht der Fall sei. Da es gem. § 35 Abs. 2 HJagdG die Aufgabe der Antragstellerin sei, die Grundsätze für die Hege und Bejagung in ihrem Bewirtschaftungsgebiet aufzustellen, sei durch den Erlass der Schalenwildrichtlinie vielmehr massiv in ihre Befugnisse eingegriffen worden, weshalb die Schalenwildrichtlinie nichtig sei.

Im Übrigen verweist sie auf ihren Vortrag vor dem hiesigen Gericht zum Az. 10 K 1641/19.F, mit dem sie die Feststellung der Nichtigkeit der Schalenwildrichtlinie begehrt.

Dort trägt sie, die vermeintlich fehlende Kompetenz der obersten Jagdbehörde zum Erlass der Schalenwildrichtlinie betreffend, vor, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zwar für das Jagdwesen funktionell als oberste Jagdbehörde zuständig sei, aber nur in dem Umfang, in dem ihm das Gesetz Befugnisse zuordne und Ermächtigungen zur Verfügung stelle. Seine Zuständigkeit erstreckte sich nur auf die in § 39 Abs. 2 und 3 HJagdG genannten Bereiche sowie auf speziell im Gesetz genannte Einzelfälle, wie z.B. § 25 Abs. 1 HJagdG. Für den Bereich der Abschussfestsetzung sei dies, abgesehen vom Fall des § 39 Abs. 2 HJagdG, nicht der Fall. § 26 Abs. 1 S. 1 HJagdG bezeichne „die Jagdbehörde“ als dafür zuständig, was dann gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 HJagdG die untere, nicht aber die oberste Jagdbehörde meine. Eine „allgemeine Hoheitsgewalt der Verwaltung“, auf die sich der dortige Beklagte diesbezüglich berufen könne, gebe es nicht.

Der Beklagte werde insbesondere durch keine Norm des Hessischen Jagdgesetzes dazu berechtigt, die der Hegegemeinschaft übertragenen Aufgaben an sich zu ziehen. Der Gesetzgeber habe das für den Beklagten handelnde Ministerium in § 43 Ziff. 2 HJagdG zwar dazu ermächtigt, Vorschriften u.a. über die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu erlassen, doch sollten diese in Form von Verordnungen erlassen werden, die der uneingeschränkten Rechtskontrolle im Wege des Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VwGO unterliegen würden. Durch den Erlass der streitgegenständlichen Richtlinie bleibe § 35 HJagdV zwar äußerlich unangetastet, werde aber, ebenso wie § 26a HJagdG, im Erlasswege seines Inhalts beraubt. Dadurch verstoße der Beklagte gegen den in Art. 20 Abs. 2 GG verankerten Gewaltenteilungsgrundsatz. Der Richtlinie stehe damit die Unwirksamkeit „auf die Stirn geschrieben“.

Ferner trägt sie dort vor, dass durch die innerbehördliche Weisung, die die Schalenwildrichtlinie enthalte, das Recht der Antragstellerin aus §§ 26, 26a HJagdG ausgehöhlt werde. Denn hierdurch werde die grundsätzlich für die Abschussplanung gem. § 26 HJagdG zuständige untere Jagdbehörde durch die ihr vorgeordnete Behörde angewiesen, wie der Abschuss von Rotwild festzusetzen sei, ohne dass es auf den Abschussplanvorschlag der Hegegemeinschaft gem. §§ 26, 26a HJagdG ankomme.

Das Hessische Jagdgesetz bestimme in § 26 Abs. 1 HJagdG, dass der Abschussplan „auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften [...] festzusetzen“ sei, wofür die Schalenwildrichtlinie aber in der jetzigen Fassung keinen Raum mehr gebe. Zwar sehe Ziff. 2.2. der Richtlinie vor, dass die untere Jagdbehörde grundsätzlich berechtigt sei, dem Vorschlag der Hegegemeinschaft zu folgen, auch wenn dieser von den Vorga-

- 11 -

ben der Richtlinie abweiche. Tatsächlich bestehe für eine abweichende Regelung aber kein Raum, da diese „gleichermaßen geeignet“ sein müsse, „Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1. genannte Maß zu reduzieren.“ Weiter heiße es dort, dass „[d]ie abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ausführlich zu begründen“ sei, womit etwas Unmögliches von der unteren Jagdbehörde verlangt werde, da der Antragsgegner selbst nicht zu einer solchen Prognose in der Lage sei. Sie behauptet, dass nämlich unterschiedlichste Faktoren dazu führen könnten, dass Rotwild Bäume schäle, wozu auch menschliche Störungen und ein hoher Jagddruck zählen würden.

Der Beklagte im dortigen Verfahren könne sich auch nicht auf ein Aufsichtsrecht gegenüber der Hegegemeinschaft berufen, da der Gesetzgeber ein solches, wie gegenüber der Jagdgenossenschaft, gesetzlich nicht normiert habe.

Sie behauptet zudem, dass der dortige Beklagte seine Annahme, dass alle Hegegemeinschaften ihre in § 35 HJagdV beschriebenen Aufgaben, insbesondere die der Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände gem. § 35 Ziff. 4 HJagdV, regelmäßig nicht erfüllt und bei der Abschussplanung nicht berücksichtigt hätten, nicht auf eine nachvollziehbare Tatsachengrundlage gestützt habe. Denn aus der Verwaltungsakte des Beklagten würden sich keine Erkenntnisse zur Schälschadenbelastung im Gesamtgebiet der Antragstellerin entnehmen lassen und diese würden auch tatsächlich nicht vorliegen. Die Schälschadenaufnahme in 2018, deren Ergebnisse seitens des Beklagten zu Grunde gelegt worden seien, sei nach einem im Verhältnis zu den vorangegangenen 10 Jahren abgeänderten Verfahren zu Stande gekommen. Ferner beruhe sie auf Erhebungen im Staatswald und in dem durch Hessen-Forst betreuten Kommunal- und Privatwald und könne daher nicht für den gesamten Bereich der Antragstellerin Gültigkeit beanspruchen, der sich nur zu circa 50 % auf den Flächenanteil der beiden Forstämter beziehe. Ermittlungen oder Berechnungen des Rotwildbestandes im räumlichen Bereich der Antragstellerin würden ebenso fehlen.

In dem Hauptsacheverfahren 10 K 1858/19.F trägt sie weiterhin vor, dass die dort angegriffene Abschussfestsetzung selbst auch verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen sei, da der Abschussplan gemäß § 26 Abs. 1 HJagdG „auf Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften“ zu erstellen sei. Dass anstelle dieser Planung eine ministerielle Weisung treten könne, lasse das Gesetz nicht zu. Die vom Antragsgegner in Anwendung der – nach Auffassung der Antragstellerin nichtigen – Schalenwildrichtlinie

- 12 -

vorgenommene Abschussplanung missachte die von der Antragstellerin erlassenen eigenen Richtlinien.

Die hier streitgegenständliche Abschussplanung verstoße auch gegen grundlegende wildbiologische Erkenntnisse. Dies betreffe insbesondere die Einteilung des weiblichen Rotwildes in nur zwei Kategorien, nämlich Jugendklasse und Alttiere, und damit den Wegfall der Unterscheidung zwischen Wildkälbern, Schmaltieren und Alttieren. Gleiches gelte für die Einteilung des männlichen Rotwildes in nur eine Jugendklasse für Hirschälber und Schmalspießer, wobei auch die „Güteklassen“ der zu erlegenden Rothirsche in den höheren Altersklassen bei der Abschussplanung keine Bedeutung mehr hätten. Ferner wende sie sich gegen die Möglichkeit des „Heraufschießens“, also die Möglichkeit, anstelle eines Kalbes oder eines Schmalwildes ein erwachsenes Stück Rotwild zu erlegen. Schließlich sei es nicht akzeptabel, die Erlegung männlichen Rotwildes durch weibliches Rotwild der Jugendklasse und andersherum zu ersetzen. Zum Beweis bzw. zur Glaubhaftmachung hat sie eine gutachterliche Stellungnahme des Diplom-Biologen Prof. Dr. rer. nat. Pfannenstiel zu den Auswirkungen der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwilds auf den Rothirsch (*Cervus elaphus*) in Hessen vom 22. Mai 2019 zur Akte gereicht. Hinsichtlich dessen Inhalts wird auf Bl. 9 ff GA Bezug genommen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Anwendung der ihrer Auffassung nach rechtsunwirksamen Richtlinien auf die Abschussplanung in dem staatlichen Eigenjagdbezirk Jossgrund zur Aufhebung der hier streitgegenständlichen Verfügung und zur Anordnung des von der Antragstellerin vorgeschlagenen Abschusses führen müsse.

Im Rahmen des hiesigen Eilverfahrens trägt sie ergänzend vor, dass auch ungeachtet der Nichtigkeit der Schalenwildrichtlinie die hier streitgegenständliche Abschussfestsetzung unheilbar rechtswidrig sei, weil eine Abwägung der im Gesetz eingestellten Belange nicht erfolgt sei. Maßstab und Grundlage für die Entscheidung der Antragsgegnerin sei nämlich allein die Schalenwildrichtlinie gewesen, die in dem in § 26 HJagdG bestimmten Verfahren und den dort zu berücksichtigenden Belangen keine Berücksichtigung zu finden habe. Dieser Fehler sei auch unheilbar (BVerwG, Urteil vom 19.03.1992 – 3 C 62.89 -).

Soweit der Beigeladene darauf hinweist, dass die Rotwildpopulation in räumlichen Bereich der Antragstellerin zu hoch sei und bereits zu hohen Wildschäden im Feldbereich geführt habe, behauptet die Antragstellerin, dass dies gerade dem extrem hohen Jagd-

- 13 -

druck des Beigeladenen geschuldet sei, dem das Rotwild auszuweichen versuche und daher mit Großrudelbildung reagiere.

Außerdem ist sie der Ansicht, dass die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung auf eine unrichtige Tatsachengrundlage gestützt sei, da keine ein vertretbares Maß überschreitenden Schäl- und Verbisschäden vorliegen würden, die einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen des Rotwildgebietes Hessischer Spessart widersprechen würden. Dies gehe auch nicht aus dem in Bezug genommenen forstlichen Gutachten des Forstamts Jossgrund hervor, das gerade nicht zu dem Ergebnis komme, dass 542 Stück Rotwild abgeschossen werden müssten, sondern lediglich den Abschuss von 450 Stück Rotwild vorschläge. Zu den angeblichen Verbisschäden fänden sich weder in den Verwaltungsakten noch in den sonstigen Unterlagen irgendwelche Feststellungen. Soweit Schälschäden für den Bereich eines Forstamtes oder eines Jagdbezirkes, also einer kleineren räumlichen Einheit als dies das Gebiet der Antragstellerin darstelle, berechnet würden und darauf zur Begründung einer erhöhten Abschussvorgabe abgestellt werde, widerspräche dies den Vorgaben der obersten Jagdbehörde, wie sie in dem Erlass zur Aufnahme der Schälschadensbelastungen im Staatswald und im betreuten Nichtstaatswald sowie forstrechtliche Gutachten zu §§ 21, 26 Abs. 1 und 26a HJagdG vom 14. April 2019 – VI 3 – 088j14.07 – 002/2010 und in dem Erlass vom 21. Juni 2008 – VI 3 – 088q 10.05 – 1/2008 vorgegeben würden. Auf S. 2 des Erlasses heiße es nämlich ebenso wie in dem Bezugserlass vom 21. Juni 2008, dass die Schälschadenserhebung keine statistisch abgesicherten Ergebnisse für einzelne Forstbetriebe oder Jagdbezirke liefere. Die berechneten Schälschäden seien außerdem aufgrund verfälschender Berechnungsmodalitäten „hochgerechnet“ worden. Auch bedürften Kultur- und Verjüngungsflächen keines zeitnahen Schutzes vor angeblich überhöhten Wildbeständen. Entgegenstehende überprüfbare Feststellungen lege die Antragsgegnerin zur Begründung auch nicht vor. Die Verfügung sei offenkundig ausschließlich politisch und ideologisch motiviert und erfolge mit dem Ziel die vorhandenen Bestände „zusammenzuschießen“. Weder gebe es, wie § 1 HJagdG zeige, einen Grundsatz „Zahl vor Wahl“ noch den Grundsatz „Wald vor Wild“. Die von der Antragsgegnerin in Bezug genommenen bayrischen Gerichtsentscheidungen könnten für das hiesige Verfahren nicht herangezogen werden, da im Bayrischen Waldgesetz in Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 der Grundsatz „Wald vor Wild“ statuiert werde, was im Hessischen Waldgesetz aber nicht der Fall sei. Die von der Antragsgegnerin als fixe Größen in den Raum gestellten Zahlen zur Rotwildpopulation seien nicht verlässlich, da

- 14 -

sie auf Rückrechnungen beruhten, die von den zu Grunde gelegten Modellen unterschiedlich ausfielen. Zur Verhinderung eines Zusammenbruchs einer tatsächlich wildbiologisch nicht zu beanstandenden Rotwildpopulation sei es aber unbedingt erforderlich, auch weiterhin eine geordnete Bejagung nach den Richtlinien der Antragstellerin durchzuführen, da andernfalls zu befürchten sei, dass der Bestand ausgerottet werde. Auch diesbezüglich hat sie zur Glaubhaftmachung auf das o.g. Gutachten von Prof. Dr. rer. nat. Pfannenstiel Bezug genommen:

Sie ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die offenkundige Nichtigkeit der der Verfügung zu Grunde liegenden Schalenwildrichtlinie die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen sei. Durch den angeordneten Abschuss würden vollendete, nicht rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen, während durch die begehrte Anwendung der Richtlinien der Antragstellerin eine ordnungsgemäße und wildbiologisch fachgerechte Bejagung des Rotwildes von immerhin 937 Stück vorgesehen werde. Mit Stand Mitte November 2019 seien bereits 412 Tiere erlegt worden, auf die 200 Stück männliches und 212 weibliches Rotwild entfielen. Dabei sei die Jugendklasse des männlichen Rotwildes bereits um 54 Tiere überschossen, was nicht mehr mit einer „Verrechnung“ bei der weiblichen Jugendklasse ausgeglichen werden könne, weil dort zum Ausgleich nur noch 29 Stück zur Verfügung stehen würden. Demgegenüber sei noch nicht einmal 50 % des Alttierabschlusses erreicht worden, was daran läge, dass es jagdlich anspruchsvoller sei, diesen tierschutzgerecht durchzuführen. Durch geplante Bewegungsjagden, bei denen durch den Einsatz von Hunden die Kälber von den Alttieren getrennt werden würden, sei ferner zu befürchten, dass vermeintlich nichtführende Alttiere erlegt würden, und die verwaisten Kälber nicht überleben könnten, was gleichzeitig Verstöße gegen das Tierschutzgesetz begründe.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der in dieser Sache vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhobenen Klage – 10 K 1858/19.F – gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 29. April 2019 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

- 15 -

Er ist der Ansicht, dass der Antrag bereits unzulässig sei, da der Antragstellerin eine diesbezügliche Antragsbefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO fehle. Soweit sich ein Dritter wie die Antragstellerin gegen einen nicht an ihn gerichteten Verwaltungsakt wende – wie dies hier der Fall sei, da die Abschussfestsetzung gegenüber dem Beigeladenen ergangen sei – müsse der Dritte geltend machen, in ihn als Dritten schützenden Normen verletzt zu sein. Dies sei der Antragstellerin aber nicht gelungen, da ihr durch die Festsetzung kein Recht genommen, noch eine Pflicht auferlegt werde. Zwar obliege den Hegegemeinschaften auch die Mitwirkung bei der Abschussplanung und das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne. Verantwortlich für die Erfüllung und damit die Umsetzung des festgesetzten Abschussplanes seien allerdings die Jagdausübungsberechtigten und nicht die Hegegemeinschaften. Der Anspruch auf Mitwirkung der Hegegemeinschaften bei der Abschussplanung sowie das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne werde durch die streitgegenständliche Verfügung aber nicht eingeschränkt. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 05.01.2006 – 11 UZ 1111/04 -, juris).

Auch sei der Antrag unbegründet.

Soweit sich die Antragstellerin auf ihren Vortrag im Hauptsacheverfahren bezogen habe, verweise auch der Antragsgegner auf seinen dortigen Vortrag im Schriftsatz vom 15. Juli 2019.

Dort hat er geltend gemacht, dass die streitgegenständliche Festsetzung, gestützt auf § 26 Abs. 1 Satz 5 HJagdG, zu Recht ergangen sei, nachdem das nach § 21 Abs. 2 BJagdG anzustrebende Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu Stande gekommen sei. Die Festsetzung in Höhe von 542 Stück Rotwild sei im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG und § 26 Abs. 1 Satz 2 HJagdG auch materiell rechtmäßig. Die seitens der Antragstellerin begehrte Festsetzung in Höhe von 450 Stück würde den gesetzlichen Vorgaben in § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG widersprechen, wonach bei der Abschussplanung die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben müssten. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei anerkannt, dass § 21 Abs. 1 BJagdG einen Vorrang der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung vor einer zahlenmäßigen Hege der den Waldaufbau schädigenden Wildarten genieße (BGH, Urteil vom 22.05.1984 - II ZR 18/83 - Rn. 20, 27, juris; BVerwG, Urteil vom 30.03.1995 - Az. 3 C 8/94 -, Rn. 45, juris). Dementsprechend habe auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass das

- 16 -

Recht der Jagdausübungsberechtigten in einem Jagdbezirk nicht das Recht auf dort tatsächlich jagbares Wild umfasse und das Jagdausübungsrecht keinen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand begründe (VGH Kassel, Beschluss vom 05.01.2006 - 11 ZU 111/04 -, juris). Bei der Festsetzung des streitgegenständlichen Abschussplanes seien, wie von § 26 Abs. 1 Satz 2 HJagdG gefordert, die Abschussergebnisse der letzten drei Jagdjahre, die forstrechtlichen Gutachten über die Verbiss- und Schälschadenbelastungen der Waldvegetation und die Lebensraumverhältnisse des Wildes berücksichtigt worden.

Die materiellen Anforderungen der Abschussplanung würden sich aus § 21 Abs. 1 BJagdG ergeben, denen die von der Hegegemeinschaft vorgeschlagene Abschussplanung nicht gerecht würde, so dass diese nicht habe übernommen werden können. Die im streitgegenständlichen Abschussplan vorgenommene Unterteilung des weiblichen Rotwildes in nur noch zwei Altersklassen sei im Hinblick auf die Zielsetzung des § 21 Abs. 1 BJagdG geboten. Kälber und einjährige Stücke, sog. Schmaltiere, die vormals zwei Kategorien gebildet hätten, würden sich von älteren weiblichen Tieren beide dadurch unterscheiden, dass sie niemals führend seien, weshalb deren Zusammenfassung in einer Bewirtschaftungsklasse sinnvoll sei. Diese Zusammenfassung würde die Effizienz der Jagdausübung steigern, was vor dem Hintergrund, dass jede Jagd eine Störung der Wildtiere darstelle, wünschenswert sei. Auch die Nichtberücksichtigung von „Güteklassen“ bei männlichem Rotwild, mithin die Kategorisierung von Rothirschen nach Trophäenmerkmalen, sei im Hinblick auf die gesetzliche Zielsetzung sachgerecht. Eine Selektion nach Geweihmerkmalen würde die Gefahr einer Einengung des Genpools weiter verstärken. Auch die Austauschbarkeit von Stücken männlichen und weiblichen Wildes sei sachgerecht. Diese Austauschbarkeit beziehe sich nur auf Jugendklassen bzw. bei weiblichen Tieren auch auf Tiere einer höheren Altersklasse. Auch in der vorherigen Schalenwildrichtlinie sei ein Austausch vorgesehen gewesen, dieser habe sich jedoch bei weiblichen Tieren auf Tiere der niedrigeren Klasse bezogen, was nunmehr entfallen sei. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass in der Vergangenheit dem Abschussoll häufig durch einen überproportionalen Anteil an Kälbern Rechnung getragen worden sei, was – trotz Erfüllung des Abschussplanes – ein Ansteigen der Population begünstigt habe, da nicht, wie geplant, in die Zuwachsträger eingegriffen worden sei. Zudem sei Rotwild, im Gegensatz zu Rehwild, nicht kleinflächig territorial, so dass eine Bejagung eines starr festgelegten Anteils in einer bestimmten Altersklasse/eines bestimmten Geschlechts nicht umsetzbar sei.

- 17 -

Soweit die Antragstellerin inzident die Schalenwildrichtlinie angreife, sei auch diese rechtmäßig ergangen. Bei der Richtlinie handele es sich um eine allgemeine Weisung gegenüber der unteren Jagdbehörde, die die Beurteilungsspielräume der Jagdbehörden im Rahmen des § 21 Abs. 1 BJagdG ausfülle und im Interesse eines landeseinheitlichen Vollzuges lenken solle. Die Oberste Jagdbehörde sei hierzu im Rahmen des § 38 Abs. 5 S. 1 HJagdG ermächtigt. Eine landesweit einheitliche Regelung sei erforderlich, da landesweit zu hohe Wildbestände bestehen würden. Durch die Richtlinie werde weder die Abschussplanung vor Ort ersetzt, so dass nicht in § 39 HJagdG eingegriffen werde. Noch werde dadurch in die Aufgaben der Hegegemeinschaft gem. § 35 Abs. 2 HJagdVO eingegriffen.

Im Übrigen nimmt sie, die Rechtmäßigkeit der Schalenwildrichtlinie betreffend, auf den Vortrag des Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren zum Az. 10 K 1641/19 Bezug.

Dort hat dieser vorgetragen, dass er zum Erlass der Schalenwildrichtlinie befugt gewesen sei, da die Befugnis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in der allgemeinen Hoheitsgewalt der Verwaltung eingeschlossen sei, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Ermächtigungsnorm bedürfe. Durch die Richtlinie würden die für die Abschussplanung maßgeblichen Grundsätze des § 21 Abs. 1 BJagdG näher konkretisiert und die Richtlinie sei nur für die obere und untere Jagdbehörde verbindlich.

Den Hegegemeinschaften seien im Hessischen Jagdgesetz zwar Aufgaben übertragen worden, zu denen auch die „Mitwirkung an der Abschussplanung“ zähle. Das Hessische Jagdgesetz beinhalte auch keine Bestimmung (mehr) über das Verhältnis der Jagdverwaltung zu den Hegegemeinschaften, das typologisch dennoch als Aufsicht anzusehen sei. Dies zeige sich an der Vorschrift des § 9 Abs. 4 HJagdG in der Fassung vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), bei der der unteren Jagdbehörde ein Auskunftsrecht gegenüber der Hegegemeinschaft eingeräumt worden sei, wie es sonst für die Staats- und Fachaufsicht charakteristisch sei.

Als wehrfähiges Recht könne die Antragstellerin lediglich ihr Recht auf Mitwirkung an der Abschussplanung, wie es sich aus § 26a HJagdG und § 35 Nr. 3 HJagdV ergebe, geltend machen, doch seien die Hegegemeinschaften durch die Schalenwildrichtlinie in keiner Weise an der Mitwirkung gehindert. Nur weil die Hegegemeinschaften bei der Abschussplanung eine wichtige Rolle spielen würden, würde die Verantwortung für die Abschussplanung nicht auf sie übergehen. Vielmehr habe die Regulierung des herrenlosen Wildes im Rahmen der Abschussplanung – auch nach Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – „anhand der Allgemeininteressen und ohne Be-

- 18 -

rücksichtigung des jagdlichen Aneignungsrechts und der damit verbundenen Vorstellungen“ zu erfolgen (Bayerischer VGH, Urteil vom 11.12.2017 - 19 N 14.1022 -, Rn. 76, juris). Eine bloße Aufgabenzuweisung, wie sie § 35 JagdVO vorsehe, reiche nicht aus.

Im hiesigen Eilverfahren hat der Antragsgegner ferner vorgetragen, dass auch eine vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausfalle. Würde eine Klage aufschiebende Wirkung entfalten, käme es zu einer vollständigen Aussetzung der Jagd für einen nicht unerheblichen Zeitraum. Entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin habe eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht zur Folge, dass die Abschussplanung der Antragstellerin vollzogen werde, da diesbezüglich kein Einvernehmen erzielt worden sei. Ein Abschussplan sei aber auch unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Richtlinie notwendig, um Wildschäden vorzubeugen. Soweit die Antragstellerin behauptete, dass es zu keinen überhöhten Waldschäden durch Verbiss- und andere Schältschäden gekommen sei, ergebe sich aus dem forstlichen Gutachten vom 25. Februar 2019 etwas Anderes, wonach die Toleranzwerte überschritten seien. Die Heranziehung dieser Grenzwerte zur Abschätzung der Angemessenheit des Wildbestandes im Rahmen der Festsetzungen eines Abschussplanes für Schalenwild sei im Hinblick auf die Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG sachgerecht. Die Waldschäden im Spessart und im Bereich des Forstamts Jossgrund, die durch Rotwild verursacht worden seien, seien seit Jahren hoch und würden seit Jahren die Grenzwerte überschreiten. Auch monetär fielen diese ins Gewicht. Zur Glaubhaftmachung hat sie eine Bewertung der Vermögensschäden durch Schältschaden im Staatswald Jossgrund durch das Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) vom 6. Dezember 2012 zur Akte gereicht (Bl. 83 ff. GA).

Soweit die Antragstellerin behauptete, dass bei Anwendung des Abschussplanes die Rotwildpopulation zusammenbrechen würde, stehe dies im Widerspruch dazu, dass sich die Rotwildpopulation im Spessart von 650-700 Stück Kahlwild am 1. April 2009 und von rund 1.200 Stück Kahlwild am 1. April 2019 in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt habe. Vor diesem Hintergrund sei offenkundig, dass die Abschusspläne der letzten Jagdjahre, die auf der Grundlage der Richtlinien der Antragstellerin erstellt worden seien, gerade nicht geeignet gewesen seien, einen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 und § 21 HJagdG vorgeschriebenen angepassten Rotwildbestand herzustellen. Durch die klimatischen Entwicklungen habe sich die Situation verschärft, da auf großen Flächen Waldsterbeprozesse stattfänden, die zu großen Freiflächen im Wald führten, was dem Rot-

- 19 -

wild zusätzliche Nahrung- und Deckungsfläche böte, so dass mit einem weiteren Populationsanstieg zu rechnen sei.

Durch den Vollzug des angegriffenen Abschussplanes würden auch keine irreversiblen Tatsachen in der Form geschaffen, dass mit einem Schaden an einem gesunden Rotwildbestand zu rechnen wäre. Ein vergleichbarer Anstieg der Rotwildpopulation wie im Rotwildgebiet Hessischer Spessart sei in den letzten zehn Jahren in keinem anderen hessischen Rotwildgebiet zu verzeichnen gewesen, so dass nicht mit dessen Zusammenbruch zu rechnen sei.

Soweit die Antragstellerin behaupte, dass es durch den Abschussplan zu einer wahllosen Erlegung von Rotwild und insbesondere Alttieren unter Trennung von ihren Kälbern, begünstigt durch Bewegungsjagden und mithin zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz kommen könne, sei dies nicht dem Abschussplan geschuldet. Die Jagden müssten nach wie vor unter tierschutzkonformen Bedingungen durchgeführt werden und würden nur unter diesen Voraussetzungen freigegeben.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Er ist ebenfalls der Ansicht, dass der Antrag mangels Antragsbefugnis bereits unzulässig sei. Der Antragstellerin würden bezüglich der Abschussplanung nämlich lediglich Vorschlags-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte zustehen, während die Jagdbehörde die Abschussplanung nach eigenem Ermessen festsetzen könne. Ein eigenes Recht im Sinne einer Klagebefugnis an der Abschussplanung habe die Antragstellerin daher nicht. Auch § 26a HJagdG entfalte keinen Drittschutz, da dieser lediglich eine Konkretisierung des in § 21 Abs. 1 BJagdG vorgegebenen Rahmens darstelle und § 21 Abs. 1 BJagdG nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gerade keinen Drittschutz vermittele (Hess.VGH Kassel, Urteile vom 12.12.2002 - Az. 11 TG 3099/02 - und vom 05.01.2006 - 11 ZU 1111/04 -).

Ferner sei der Vorsitzende der Antragstellerin gar nicht befugt gewesen, eine Klage für die Antragstellerin anzustrengen, da er entgegen den Vorgaben von § 31 Abs. 2 und 5 HJagdV i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung der Antragstellerin hierzu mangels Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und entsprechender Ankündigung in der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß von dieser ermächtigt worden sei. Denn nach § 31 Abs. 5 HJagdV vertrete der Vorstand die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Umfang seiner Vertretungsmacht mit Außenwirkung gegen Dritte beschränkt werden könne. Hiervon habe die Antragstellerin in § 15 Abs. 3 ihrer Satzung

- 20 -

Gebrauch gemacht, wonach sie durch ihren Vorsitzenden vertreten werde, der ihre Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes führe und nur im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung tätig werden könne. In der Hauptversammlung der Antragstellerin vom 13. April 2019, in der die Mitgliederversammlung dafür votiert hätte, die hiesige Klage zu erheben, sei diese aber nicht beschlussfähig gewesen, da zwar die Mehrheit der Jagdflächen, nicht jedoch die Mehrheit der Mitglieder anwesend gewesen seien, obgleich § 31 Abs. 2 HJagdV dies vorsehe. Zwar sei in der Einladung darauf hingewiesen worden, dass im Falle einer fehlenden Beschlussfähigkeit gem. § 14 Abs. 4 der Satzung der Antragstellerin die Versammlung nach einer Pause von 15 Minuten fortgeführt werde und diese dann als beschlussfähig gelte. Dies sei jedoch nicht geschehen. Vielmehr sei ausweislich des Protokolls der Mitgliederversammlung unzutreffend davon ausgegangen worden, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig sei, da 743 Stimmen anwesend gewesen seien. Ferner hätte die ordnungsgemäße Abstimmung über eine Klage einer entsprechenden Ankündigung in Form einer Einladung mit einem gesonderten Tagesordnungspunkt bedurft; die Abhandlung unter dem Tagesordnungspunkt 11 (Vorstellung des Abschussplanes 2019/2020 durch den Sachkundigen mit anschließender Beschlussfassung) sei nicht ausreichend.

In der Sache trägt der Beigeladene vor, dass er sich dem Vorbringen des Antragsgegners anschließe, und ergänzt, dass seit Jahren in seinem Bezirk ein Streit bezüglich der Rotwildbewirtschaftung entstanden sei. Dabei werde von Naturschutzverbänden, von örtlichen Aktivisten und der Landwirtschaft die Schadenssituation durch Rotwild angeprangert. Die letztjährigen Schältschadenerhebungen würden neue drastische Schältschäden an den Waldbäumen zeigen, die bei der Baumart Fichte den tolerablen Schwellenwert von 1% mit 9,4 % annähernd um den Faktor 10 überschreiten würden. Für die Baumart Buche ergebe sich ein ähnliches Bild.

Bei der durchgeführten Schältschadenserhebung handele es sich um ein anerkanntes und statistisch sicheres Verfahren. Dabei sei es unerlässlich, auch frische Schältschäden an bereits geschälten Bäumen aufzunehmen, andernfalls würden in einem bereits zu 100 % geschälten Bestand gar keine frischen Schäden mehr abgebildet werden können.

Die hohen Schältschäden seien insbesondere auf die Bildung von Großrudeln zurückzuführen. Bei einem Zusammenschluss von circa 100 Tieren zu einem Rudel lägen Schäden in Wald und Flur auf der Hand. Zur Umsetzung der jagdrechtlichen Vorgaben, aber

- 21 -

auch unter Beachtung des Tierschutzes, sei es daher notwendig, eine Abschusshöhe für die nächsten Jahre festzulegen, die deutlich über dem jährlichen Zuwachs liege, dem abgesenkten Rotwildbestand einen Lebensraum mit ausreichenden Äsungsmöglichkeiten zu bieten und mittelfristig die Bejagungsintensität in den sensiblen „Äsungsgebieten“ zurückzunehmen.

Die Antragstellerin repliziert auf den Vortrag des Beigeladenen ihre fehlende Prozessfähigkeit im hiesigen Verfahren betreffend, dass sie, vertreten durch den Vorsitzenden, prozessfähig sei. Denn gem. § 15 Abs. 3 ihrer Satzung werde sie durch den Vorsitzenden vertreten, der die Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes führe. Ausweislich des Protokolls der Vorstandssitzung vom 10. Mai 2019 habe sich der Vorstand dafür ausgesprochen, gegen die Entscheidung des Antragsgegners im Klagewege vorzugehen. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Führung des hier anhängigen Verwaltungsrechtsstreites sei nicht notwendig gewesen, da die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung oblägen, in § 13 Abs. 2 ihrer Satzung abschließend aufgeführt seien. Hilfsweise trägt sie vor, dass ihre Mitgliederversammlung am 13. April 2019 unter Zugrundelegung von § 11 ihrer Satzung auch beschlussfähig gewesen sei, da die Antragstellerin über 1.216 Stimmen verfüge und in der Hauptversammlung 743 Stimmen vertreten gewesen seien. Sofern der Beigeladene der Ansicht sei, dass für die Beschlussfähigkeit auf § 31 Abs. 2 HJagdV abzustellen sei, sei dies auch nicht zutreffend, da die Satzung der Antragstellerin aufgrund ihrer Satzungsautonomie Vorrang vor der dortigen Regelung zukomme.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Akten zu den Verfahren mit den Az. 10 K 1641/19.F und 10 K 1858/19.F sowie den Inhalt der vorgelegten Behördenakten (1 Hefter) Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf einstweiligen Rechtsschutz hat keinen Erfolg. Die Kammer lässt offen, ob der Antrag - zumindest teilweise - zulässig ist, denn jedenfalls ist er unbegründet.

1. Die Antragstellerin ist beteiligungsfähig. Als Hegegemeinschaft stellt sie eine Vereinigung dar, der im Zusammenhang mit dem Verfahren der Abschussplanung und -

- 22 -

festsetzung Rechte im Sinne des § 61 Ziff. 2 VwGO zustehen können (vgl. Hessischer VGH, 12. Dezember 2002 - 11 TG 3099/02 -, S. 5 des amtl. Umdrucks; vgl. auch § 31 Abs. 5 Satz 1 1. HS HJagdV).

Die Zulässigkeit ihres Eilantrags scheidet entgegen der Auffassung des Beigeladenen nicht an der fehlenden Vertretungsmacht ihres für sie handelnden Vorsitzenden. Die Antragstellung für eine Vereinigung hat gemäß § 62 Abs. 3 VwGO durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Vorstand zu erfolgen. Nach § 31 Abs. 5 Satz 1 HJagdV vertritt der Vorstand die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die Stellung eines gesetzlichen Vertreters ein. Gem. § 31 Abs. 5 Satz 2 HJagdV kann der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist mit Blick auf gerichtliche Verfahren in der Satzung der Antragstellerin aber nicht vorgesehen. § 15 Abs. 3 ihrer Satzung sieht vor, dass die Antragstellerin durch den Vorsitzenden vertreten wird, der ihre Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes führt. Ein solcher Beschluss zur Klageerhebung, in dem implizit auch die Entscheidung zur Erhebung eines Eilantrages enthalten ist, wurde vom Vorstand ausweislich des Protokolls vom 10. Mai 2019 mehrheitlich getroffen. Der Vorstand war in seiner Jahressitzung auch beschlussfähig, da nur ein Mitglied fehlte, die Beschlussfähigkeit gem. § 15 Abs. 2 der Satzung der Antragstellerin aber bereits besteht, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Soweit § 15 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Antragstellerin bestimmt, dass der Vorsitzende nur im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung tätig werden könne, folgt daraus – entgegen der Rechtsansicht des Beigeladenen – nicht, dass es für jedes Tätigwerden eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Denn in § 13 Abs. 2 der Satzung der Antragstellerin sind die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, abschließend geregelt.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ziff. 1 der Verfügung des Antragsgegners vom 29. April 2019 ist allerdings nicht als Antrag gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft, obgleich der Antragsgegner diesbezüglich in Ziff. 2 die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Denn das Begehren der Antragstellerin ist nach Auslegung gem. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO unter Zugrundelegung des Klageantrages und der Klagebegründung im Hauptsacheverfahren sowie ihres Vortrages im hiesigen Verfahren nicht bloß darauf gerichtet, die Abschlussfestsetzung des Antragsgegners vom 29. April 2019 aufzuheben. Konsequenz dessen

- 23 -

wäre nämlich, dass eine Bejagung unrechtmäßig wäre, da gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden darf und dieser nur für die Dauer eines Jagdjahres aufgestellt wird, der letztjährige Plan nach Ablauf des Jagdjahres 2018/2019 also nicht durch eine erfolgreiche Anfechtung des aktuellen Abschussplans wiederaufleben könnte.

Dementsprechend ist die Klage darauf gerichtet, den Antragsgegner unter inzidenter Teilaufhebung der ergangenen Abschussfestsetzung zu verpflichten, den Abschussplan für die Regiejagd des staatlichen Eigenjagdbezirks des Forstamts Jossgrund für das Jagdjahr 2019/2020 im Übrigen entsprechend ihrem im Klageantrag Ziffer 2 formulierten Vorschlag neu festzusetzen. Da es der Antragstellerin ausdrücklich nicht um eine bloße Reduzierung der Abschusszahl auf 450 Stück Rotwild geht, sondern sie auch die Anwendung ihrer Bejagungsrichtlinien anstelle der Schalenwildrichtlinie und insbesondere der dort aufgestellten Klassifizierungen und beschränkten Austauschbarkeit der verschieden klassifizierten Tiere fordert, handelt es sich um ein Verpflichtungsbegehren, das im Rahmen einer Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO in Form einer Versagungsgegenklage geltend zu machen ist (vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 30. März 1995 - 3 C 8/94 = NVwZ 1995, 1200).

Auch aus dem Vorbringen im vorliegenden Verfahren ist ersichtlich, dass der Eilantrag nicht allein darauf abzielt, den Abschuss früher zu beenden, sondern vielmehr nach Maßgabe der Bejagungsrichtlinien der Antragstellerin durchzuführen. Dass sie eine reine Absenkung der Abschusszahlen nicht für ausreichend erachtet, hat sie zudem durch ihren Vortrag zum Inhalt einer „Stillhaltezusage“ des Antragsgegners deutlich gemacht.

Folglich begehrt die Antragstellerin die Anordnung, dass das Gericht dem Antragsgegner aufgibt, die angefochtene Abschussfestsetzung vorläufig durch die von ihr vorgeschlagene Abschussplanung für das streitgegenständliche Jagdrevier mit einem Gesamtabschuss von 450 Stück Rotwild unter Anwendung ihrer Bejagungsrichtlinien zu ersetzen. Dieser Antrag ist als Regelungsanordnung gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft, da die Antragstellerin nicht nur die Sicherung des *status quo* anstrebt.

Wenn man den Antrag der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren dahingehend auslegen würde, dass sie u. a. – entweder hilfsweise oder kumulativ (und nicht bloß inzident) – eine zahlenmäßige Teilaufhebung der Abschussfestsetzung von 542 Stück Rotwild

- 24 -

bis zur Höhe von 450 Stück Rotwild begehrt, wäre auch dieser Antrag gem. §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 VwGO statthaft.

Ob jedoch der Eilantrag auch im Übrigen zulässig ist, wie die Kammer inzident in ihrem Beschluss vom 30. August 2019 im Verfahren 10 L 2609/19.F zum Ausdruck gebracht hat, oder ob es der Antragstellerin an der erforderlichen Antragsbefugnis mangelt, kann dahinstehen.

2. Denn jedenfalls in der Sache hat der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um u. a. wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist, dass sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch vorliegen. Deren tatsächliche Voraussetzungen müssen zwar nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, aber hinreichend wahrscheinlich („glaubhaft“) sein (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ein Anordnungsgrund besteht, wenn eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, weil ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren aus besonderen Gründen unzumutbar ist. Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn der Antragsteller in der Hauptsache bei summarischer Prüfung voraussichtlich Erfolg haben wird.

Welche Anforderungen im Einzelfall an die Erfolgsaussichten zu stellen sind, hängt maßgeblich von der Schwere der dem Antragsteller drohenden Nachteile und ihrer Irreversibilität, aber auch davon ab, inwieweit durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen wird. Führt die begehrte Maßnahme zur endgültigen und unumkehrbaren Vorwegnahme, kann die einstweilige Anordnung nur erlassen werden, wenn ein Anordnungsanspruch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit besteht und für den Fall, dass die einstweilige Anordnung nicht ergeht, dem Antragsteller schwere und unzumutbare Nachteile entstünden. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 10 S 1748/13 –, Rn. 4 - 6, juris m. w. N.; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22. September 1980 - 8 B 21/78 -; juris, Kopp, VwGO, 24. Aufl., Rn. 26 m. w. N.).

- 25 -

Nach diesen Maßstäben muss dem Antrag der Erfolg versagt bleiben. Es liegt hier ein Fall der Vorwegnahme der Hauptsache vor, da die Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes ihre von der streitgegenständlichen Abschussfestsetzung des Antragsgegners abweichenden jagdlichen Vorstellungen für das laufende Jagdjahr mit unumkehrbaren Folgen für Wald und Flur in vollem Umfang umsetzen würde, ohne dass ein Anordnungsanspruch der Antragstellerin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit besteht.

Die Kammer vermag bei summarischer Prüfung nicht mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass der Antragstellerin ein Anspruch zusteht, dass gerade ihr im gerichtlichen Verfahren unterbreiteter Vorschlag des Abschusses von nur 450 Stück Rotwild entsprechend ihren Bejagungsrichtlinien vom Antragsgegner festgesetzt wird, noch dass ein Anordnungsgrund vorliegt. Beides hat die Antragstellerin nicht glaubhaft zu machen vermocht.

2.1 Die Antragstellerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der materiell-rechtlichen Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG durch die streitgegenständliche Abschussplanfestsetzung einen Anspruch auf die von ihr begehrte Festsetzung hat. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Schalenwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden. Der Abschuss des Wildes ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Die hiernach zu treffende Entscheidung verlangt eine Abwägung aller genannten Belange mit dem Ziel eines Ausgleichs der zum Teil gegenläufigen Interessen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.1992 – 3 C 62/89 –, Rn. 25, juris = NuR 1994, 79; Meixner, Das Jagdrecht in Hessen, Stand 2006, § 21 BJagdG, Anm. 1). Bereits der Verstoß gegen diese Verpflichtung macht den Abschussplan rechtswidrig (BVerwG, Urteil vom 19.03.1992, a. a. O., Rn. 26).

Bei der Entscheidung über eine Abschussfestsetzung handelt es sich nach herrschender Meinung nicht um eine Ermessensentscheidung der Jagdbehörde, sondern um eine

- 26 -

Sachentscheidung unter Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die grundsätzlich der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 1972 - 1 A 22/71 -, in: Entscheidungen in Jagdsachen IV, S. 97 Nr. 2; Bayerischer VGH, Urteil vom 30. April 1992 - 19 B 91.1208 - = BayVBl. 1993 S. 49; *Mitzschke/Schäfer*, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl., 1982, § 21, Rn. 25; *Meixner*, Das Jagdrecht in Hessen, Stand 2006, § 21 BJagdG, Anm. 2; a. A.: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 10. August 1989 = NuR 1990, S. 280; offen gelassen von: BVerwG, Urteil vom 19. März 1992 - 3 C 62/89 - = NVwZ-RR 1992, 588). Lediglich bei der Festlegung der genauen Abschusszahl mag der Jagdbehörde eine gewisse Bandbreite an Entscheidungen eingeräumt sein (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.0 Februar 2015 - 8 A 10875/14.OVG -, BeckRS 2015, 42624, Rn. 31 - beck-online).

Soweit die Antragstellerin vorgetragen hat, dass eine Abwägung der im Gesetz formulierten Belange nicht erfolgt sei, da Maßstab und Grundlage für die Entscheidung des Antragsgegners allein die Schalenwildrichtlinie gewesen sei, die in dem in § 26 HJagdG bestimmten Verfahren und den dort zu berücksichtigenden Belangen keine Berücksichtigung zu finden habe, vermag sich das Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen. Zwar hat der Antragsgegner ausweislich des angefochtenen Festsetzungsbescheids die Abschussplanung den Vorgaben der Schalenwildrichtlinie entsprechend vorgenommen. Hieraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass er nicht die in § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 BJagdG formulierten Belange in seine Abwägung einbezogen hat. Die Schalenwildrichtlinie selbst beruht nämlich auf einer Interessenabwägung, in die die gesetzlichen Belange eingestellt wurden. Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist nach der streitgegenständlichen Richtlinie „die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und insbesondere den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraumes angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild anzustreben ist“, und den Abschuss so zu regeln, „dass die berechtigten Ansprüche der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft gewahrt bleiben“, womit gerade die in § 21 Abs. 1 BJagdG formulierten Interessen abgebildet sind. Konkretisierend wird darüber hinaus u. a. bestimmt, dass die körperliche Verfassung des Wildes und seine Lebensbedürfnisse zu beachten sind und die Bewirtschaftung des Wildes unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wildbiologie erfolgt, womit weitere jagdliche Intentionen angesprochen und in den Blick genommen werden. Dass die angeführten unterschiedlichen Interessen nicht oder nicht alle in die Ausgestaltung der Richtlinie eingeflossen sind, ist

nicht ersichtlich, mag die Richtlinie auch den Schutz des Waldes in den Vordergrund stellen. Dies ist allerdings rechtlich nicht zu beanstanden.

Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kommt dem Interesse der Waldbesitzer am Schutz des Waldes nach der gesetzlichen Regelung nämlich ein Vorrang gegenüber den jagdlichen Interessen zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.0 März 1995 - 3 C 8/94 -, Rn. 45, juris). Dies gilt – entgegen den Ausführungen der Antragstellerin – nicht bloß bei Vorliegen entsprechender landesrechtlicher Regelungen, sondern folgt direkt aus § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, wonach die Abschussregelung in erster Linie dazu dienen soll, die berechtigten Ansprüche unter anderem der Forstwirtschaft auf Schutz vor Wildschäden „voll“ zu gewährleisten. Das Interesse an der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl ist in § 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG demgegenüber nachrangig formuliert („innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen“). Außerdem muss die Hege so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG).

Im Übrigen durchzieht auch das Hessische Jagdgesetz nicht nur das Bemühen um einen Interessenausgleich, sondern ebenso – wenn auch unausgesprochen – das Postulat, dass dem Schutz des Waldes im Konfliktfall der Vorrang gebührt. So ist der Abschussplan für Schalenwild als Mindestabschuss festzusetzen und muss erfüllt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, § 26 Abs. 1 Satz 3 HJagdG), was darauf hinweist, dass eine Verschiebung der Abschussquoten zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft nicht hingenommen werden soll. Zu diesem Zweck gestattet das Hessische Jagdgesetz Ausnahmen von einigen Jagdbeschränkungen des Bundesjagdgesetzes (§ 23 Abs. 2 und 4 HJagdG). Die Jagdbehörde ist verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn absehbar ist, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird, ggf. muss sie zur Ersatzvornahme schreiten (§ 26 Abs. 4 HJagdG, § 27 Abs. 2 BJagdG) oder eine Umverteilung des Abschusses zu Gunsten der Jagdbezirke vornehmen, die den Abschuss bereits (annähernd) erfüllt haben (§ 26b HJagdG). Hinzu tritt das auch in Hessen anwendbare Instrument des § 27 BJagdG, wonach dem Jagdausübungsberechtigten unabhängig von den Schonzeiten die Pflicht auferlegt werden kann, den Wildbestand in gewissem Umfang zu verringern, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist. Kommt er der Anordnung nicht

- 28 -

nach, droht auch hier die Ersatzvornahme. Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 BJagdG i. V. m. §§ 33 ff. HJagdG macht sich der Jagdausübungsberechtigte darüber hinaus schadensersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss einen Wildschaden verschuldet hat.

Auch die Vorschrift des § 21 HJagdG zeigt auf, dass der Gesetzgeber dem Wald- und Feldschutz eine hohe Priorität einräumt. Jagdausübungsberechtigte sind danach verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standorts verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können. Übermäßige Verbiss- und Schälsschäden sollen vermieden werden, weshalb über die Verbiss- und Schälsschadensbelastung der Waldvegetation forstliche Gutachten zu erstellen sind. Übermäßige Schäden in der Landwirtschaft müssen sogar zwingend vermieden werden, Erstattungsansprüche gemäß §§ 33 ff. HJagdG sind insoweit nachrangig. Um übermäßige Schäden zu verhindern, die durch Störungen des Wildes entstehen, können auch Wildruhezonen eingerichtet und die Jagdausübung zu diesem Zweck eingeschränkt werden (§ 24 Abs. 1 HJagdG). Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden können ferner Schonzeiten aufgehoben und Ausnahmen auch von Verboten zugelassen werden, die dem Tierwohl dienen (§ 26b Abs. 8 HJagdG).

Daneben zählt zur Hege nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2 Abs. 2 HJagdG auch die Pflicht des Jagdausübungsberechtigten, die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und ggf. zu verbessern, somit auch den Schutz der Wälder im Auge zu haben, die den Lebensraum des Wildes darstellen. Die Wildbestände **müssen** den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes angepasst sein, eine dies nicht beachtende Wildfütterung ist unzulässig (§ 30 Abs. 3 HJagdG). Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfindet (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 HJagdG). Demnach kann dem Wild - und infolgedessen auch den Interessen der Jäger - nur so weit Raum gegeben werden, wie von ihm keine übermäßigen Störungen ausgehen, sondern es sich als verträglich mit den anderen Nutzungen von Wald und Flur erweist.

Dieser gesetzlich normierte Vorrang der waldbaulichen vor den jagdlichen Interessen ist nicht allein wegen des wirtschaftlichen Nutzens des Waldes und damit des durch Art. 14 GG geschützten Interesses der Waldeigentümer gerechtfertigt. Neben diese Nutzfunktion tritt gleichrangig die Bedeutung des Waldes für die Umwelt und die Erholung des

- 29 -

Menschen. So wird in § 1 HWaldG die Bedeutung des Waldes als Ort der Ruhe, für das Klima, die biologische Vielfalt, den Natur- und Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, den Schutz vor Erosion sowie das Landschaftsbild herausgestellt. Auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Vorrang der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung vor einer zahlenmäßigen Hege der den Waldaufbau schädigenden Wildarten betont worden (BGH, NJW 1984, 2216 (2217)). Demgegenüber ist das Interesse der Jagdausübungsberechtigten an der Erhaltung eines gleichbleibend hohen Wildbestandes von geringerem Gewicht (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.08.1997 – 8 A 10391/96 -, BeckRS 1997, 12051, beck-online), bzw. nach Ansicht des Hessischen und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs überhaupt nicht rechtlich geschützt (Hess. VGH, Beschlüsse vom 12. Dezember 2002 - 11 TG 3099/02 - und vom 5. Januar 2006 - 11 ZU 1111/04 -, Rn. 14 f., juris; Bayerischer VGH, Urteil vom 11. Dezember 2017 – 19 N 14.1022 –, Rn. 76, juris). Damit steht die Schalenwildrichtlinie im Einklang mit den materiell-rechtlichen Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG, so dass die auf ihrer Grundlage vom Antragsgegner vorgenommene Abschussfestsetzung unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist.

Gleichwohl hat die Antragstellerin – sofern davon auszugehen sein sollte, dass § 21 Abs. 1 BJagdG auch ihrem Schutz zu dienen bestimmt ist – einen Anspruch darauf, dass die Interessenabwägung auf eine sachlich richtige Tatsachengrundlage gestützt wird.

Soweit sie rügt, dass die vom Antragsgegner als fixe Größen in den Raum gestellten Zahlen zur Rotwildpopulation in ihrem Gebiet nicht verlässlich seien, da sie auf Rückrechnungen beruhten, die je nach dem zu Grunde gelegten Rechenmodell unterschiedlich ausfielen, begründet dies noch keinen Abwägungsfehler. Denn auch die Antragstellerin benennt keine praktikable Methodik für Erkenntnisse, die über eine Abschätzung hinausgehen, und weist nur daraufhin, dass unterschiedliche Modelle zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Soweit bei der Festsetzung der Abschusszahlen grundsätzlich eine konkrete, revierbezogene Betrachtungsweise erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 19. März 1992 - 3 C 62/89 -, Rn. 27, juris), folgt daraus keine Pflicht zur revierbezogenen Ermittlung des Rotwildbestandes, die in verlässlicher Art und Weise aufgrund der Wanderbewegungen der Hirsche in einem Reviergrenzen überschreitenden Lebensraum anerkanntermaßen nicht möglich ist (Bayerischer VGH, Urteil vom 13.0 Februar 2019 – 19 N 15.420 –, Rn. 73, juris). In dem vom Bundesverwaltungsgericht ent-

- 30 -

schiedenen Fall war der vom Jagdausübungsberechtigten mit Angaben zum Wildbestand aufgestellte Abschussplan von der Behörde ohne nähere Prüfung der in § 21 Abs. 1 BJagdG genannten Belange herabgesetzt worden, wobei in einer mehr oder weniger pauschalen Betrachtungsweise ein fiktiver Rehwildbestand je 100 ha bejagbarer Fläche zur Begründung herangezogen worden war, ohne dass irgendwelche Überlegungen zum Wildbestand im konkreten Jagdjahr und im konkreten Jagdrevier angestellt worden waren. Eine Verpflichtung der unteren Jagdbehörde zur Ermittlung von konkreten Wildbestandszahlen im Jagdrevier lässt sich aus dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts schon deshalb nicht ableiten, weil sie allein auf der Tatsache beruht, dass der behördlichen Entscheidung keinerlei Überlegungen zum konkreten Wildbestand zu Grunde gelegen haben und sich deshalb die Frage der Art und Weise der Wildbestandsbeurteilung nicht gestellt hat. Abgesehen davon ist der Lebensraum von Rehwild, um das es in der höchstrichterlichen Entscheidung ging, kleiner als der von Rotwild, es ist standorttreuer. Daher kann und darf die Festsetzung des Abschusses auch ohne sichere Kenntnis von Wildbestandszahlen erfolgen, sofern diese auf eine anerkannte Methodik gestützt werden, was auch die Antragstellerin letztlich nicht in Abrede stellt (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 20. November 2018 - 19 ZB 17.1602 -, BeckRS 2018, 34336 Rn. 81, 92, beck-online). Es kommt jedoch vorliegend hinzu, dass das Forstamt Jossgrund für seine Regiejagd konkret eine positive Bestandsentwicklung in der beträchtlichen Höhe von 212 zusätzlichen Stücken Rotwild innerhalb der letzten 5 Jahren errechnet hat (Bl. 43 BA), auf die reagiert werden musste.

Denn soweit die Antragstellerin bestreitet, dass in ihrem Gebiet ein vertretbares Maß überschreitende Schäl- und Verbisschäden vorliegen, die eine erhöhte Abschussfestsetzung rechtfertigen, vermag die Kammer ihrem Vorbringen im Ergebnis nicht zu folgen. Der Antragsgegner hat eine übermäßige Schälbelastung im Rotwildgebiet Hessischer Spessart durch die Vorlage forstrechtllicher Gutachten der Forstämter Jossgrund vom 25. Februar 2019 und Schlüchtern vom 4. März 2019 (Bl. 24-44 BA) plausibel dargelegt. Danach sind im gesamten Rotwildgebiet der Antragstellerin frische Schälchäden an der Baumart Buche von 2,5 % und an der Baumart Fichte von 6,8 %, im Staatswald Jossgrund von 3,8 % an Buchen und von 9,4 % an Fichten sowie im Staatswald Schlüchtern von 0,8 % an Buchen und von 2,7 % an Fichten festgestellt worden. Nach der Schalenwildrichtlinie besteht ab einem Schälprozent von über 0,5 % bei Buchen und von über 1,0 % bei Fichten Handlungsbedarf, liegen die frischen Schälchäden bei

- 31 -

über 1,0 % bei Buchen und bei über 2,0 % bei Fichten ist der Abschuss – wie hier geschehen – auf 130 % der Jagdstrecke des Vorjahres festzusetzen.

Die Antragstellerin hat gegen diese Gutachten eingewandt, dass dort Schälsschäden für den Bereich eines Forstamtes oder eines Jagdbezirkes, also einer kleineren räumlichen Einheit als dem Gebiet der Antragstellerin, berechnet würden. Dies widerspreche zum einen den Vorgaben der obersten Jagdbehörde, wie sie in dem Erlass zur Aufnahme der Schälsschadensbelastungen im Staatswald und im betreuten Nichtstaatswald sowie forstrechtliche Gutachten zu §§ 21, 26 Abs. 1 und 26a HJagdG vom 14. April 2019 – VI 3 – 088j14.07 – 002/2010 und in dem Erlass vom 21. Juni 2008 – VI 3 – 088q 10.05 – 1/2008 vorgegeben würden. Zum anderen seien sie deshalb auch nicht aussagekräftig, weil das Gebiet der Antragstellerin um 50. % größer sei. Ferner stellt sie die methodische Richtigkeit der Gutachten mit der Begründung in Frage, die berechneten Schälsschäden seien aufgrund verfälschender Berechnungsmodalitäten „hochgerechnet“ worden.

Es mag sein, dass die letztjährige Aufnahme der Schälsschäden aufgrund einer geänderten Methodik und einer zeitlichen Verschiebung nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen früherer Erhebungen vergleichbar ist und deswegen für sich genommen noch nicht auf stark angestiegene Schäden hindeutet. Allerdings knüpft die Richtlinie nicht an Steigerungsraten, sondern absolute Zahlen an, die vorliegend weit überschritten werden. Im Übrigen geht aus der Grafik über „Abschuss und Schälsschäden“ im Bereich des Forstamts Jossgrund (Bl. 82 GA) hervor, dass die Schälrate bei jeweils mindestens einer Baumart seit Beginn der Aufzeichnungen 2005 regelmäßig erheblich zu hoch war. Es fällt auf, dass die Schäden lediglich in den Jahren 2015 bis 2017 moderater waren, nachdem die Abschusszahlen ab 2014 deutlich angestiegen waren und über dem jeweiligen Soll lagen, bzw. dieses nur knapp verfehlten. Im Vorjahr des Erhebungszeitraums dagegen (2017) war der Abschuss um fast 17 % gegenüber dem mit der Antragstellerin abgestimmten Soll abgesunken gewesen; der daraus resultierende höhere Wildbestand wäre neben anderen Faktoren ein plausibler Erklärungsansatz für gestiegene Schälsschäden.

Bei dem neuen Erhebungsverfahren handelt es sich ferner nicht um ein verändertes Inventur- und Stichprobendesign, sondern eine methodische Verfeinerung, die zu realistischeren Ergebnissen führen soll und möglicherweise dazu auch im Sinne einer bisher unzureichenden Erfassung des Ausmaßes der Schäden geführt hat. Substantiierte Ein-

- 32 -

wendungen gegen die methodischen Neuerungen hat die Antragstellerin jedenfalls nicht vorgebracht, während der Antragsgegner das neue Verfahren eingehend und nachvollziehbar erläutert hat (Bl. 238-252 d. A. im Verfahren 10 K 1858/19.F). Selbst wenn durch die Verzögerung bei der Schadensaufnahme um gut 1,5 Monate im Gegensatz zu früher die Schäden von mehr als 12 Monaten erfasst wurden, ändert dies nichts an weit überschrittenen Werten. Auch eine mutmaßlich erhöhte Schäl­tätigkeit durch (Grün-)Nahrungsengpässe im extrem trockenen und warmen „Jahrhundert-Sommer“ 2018 bedeutet nicht, dass die Ergebnisse zur Beurteilung nicht herangezogen werden können. Durch den Klimawandel wird sich dieser Trend verstärken und muss bei künftigen Festlegungen des angemessenen Wildbestands mitbedacht werden. Immerhin war auch der Sommer 2019 ausweislich der Daten des Deutschen Wetterdienstes der drittwärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen und endete mit einem erheblichen Regendefizit.

Soweit die Antragstellerin gegen die Bewertung der Schäden einwendet, dass den erhobenen Schäldaten sowohl Schäl­schäden an erstmals geschälten (frische Schäden) als auch Schäden an bereits durch Schälungen vorgeschädigten Bäumen (frisch-alte Schäden) zugrunde gelegt worden seien, während die Grenzwerte der Schalenwildrichtlinie allein auf ausschließlich frische Schäl­schäden abstellten, so dass die Datenbasis nicht vergleichbar sei, ist ihr jedoch beizupflichten. Denn der Antragsgegner erläutert den fachlichen Hintergrund der Grenzwerte dahingehend, dass bei 0,5 % Schäl­schäden pro Jahr an Buchen in dem Zeitraum von 50 Jahren, in dem diese schälungsgefährdet seien, am Ende 25 % des Buchenbestands geschädigt seien, was weder wirtschaftlich noch unter dem Gesichtspunkt eines stabilen Baumbestands tragbar sei. Diese Rechnung geht nur auf, wenn keine Mehrfachzählungen von mehrmals geschälten Buchen enthalten sind. Allerdings ist die 2018 festgestellte Schälr­ate insbesondere bei Fichten von 9,4 % derart exorbitant hoch, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dann über dem Grenzwert von 2,0 % liegen würde, wenn nur frische Schäl­schäden an bis dahin intakten Bäumen und überdies ein um gut 10 % längerer, in den Spätherbst mit möglicherweise schon nachlassendem Nahrungsangebot hineinreichender Schälungszeitraum das Ergebnis relativierend Berücksichtigung fänden. Wollte man dagegen annehmen, dass die frischen Schäl­schäden im Wesentlichen an schon früher geschälten Bäumen entstanden sind, wäre daraus keine günstigere Schlussfolgerung zu ziehen. Denn dieses Phänomen wäre nur zu erklären, wenn ein hoher Anteil des Baumbestands bereits Schäl­schäden aufweisen würde. Der Antragsgegner führt dazu zu Recht

- 33 -

aus, dass auch mehrfach geschälte Bäume für die Beurteilung der Verträglichkeit der Wilddichte relevant seien, da jeder weitere Schaden den Baum anfälliger mache. Eine nicht nur Einzelbäume treffende Schältätigkeit würde den Baumbestand nicht nur wirtschaftlich weitgehend entwerten, sondern auch destabilisieren, da Schältschäden Eintrittspforten für Pilze und andere Schädlinge sind, so dass der dadurch morsch werdende Baum Belastungen nicht mehr standhalten kann und Schnee- oder Windbruch droht. Bei der Bewertung der erhobenen Schadensquoten kann ferner nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Schädigungen trotz teils massiver – und entsprechend kosten-trächtiger - Schutzvorkehrungen der Forstwirtschaft entstanden sind und ohne Einzel-schutzmaßnahmen und Großgatter noch deutlich höher ausfallen würden (Bl. 27, 42 BA). Dabei hat § 21 BJagdG ebenso wie § 21 Satz 1 HJagdG zum Ziel, die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnah-men zu ermöglichen (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 11.12.2017 - 19 N 14.1022 -, Rn.129, juris). Die Schältschäden im Gebiet der Antragstellerin dürften daher eher un-terbewertet als „hochgerechnet“ sein.

Soweit die Antragstellerin die Repräsentativität der Schadenserhebung in Zweifel zieht, kann ihrer Argumentation ebenfalls nicht gefolgt werden. Zwar beträgt der Flächenanteil der beiden Forstämter am gesamten Jagdgebiet in der Tat „nur“ rund 50%, allerdings liegt, was die Antragstellerin verschweigt, der für Schältschäden maßgebliche Waldanteil bei ca. 70 %, so dass die Kammer die Ergebnisse für durchaus verallgemeinerungsfä-hig hält. Das Gesetz sieht in § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 6 HJagdG ausdrücklich vor, dass die forstlichen Gutachten über die Schältschadensbelastung der Waldvegetation bei der Abschussfestsetzung zu berücksichtigen und ein wichtiger Indikator für die Einhaltung der Vorgaben des § 21 HJagdG sind, erachtet die in ihnen enthaltenen Schälprozent-e also offensichtlich als aussagekräftig für das Gebiet einer Hegegemeinschaft. Der An-tragsgegner macht nachvollziehbar geltend, dass aufgrund der Tatsache, dass sich Rotwild regelmäßig innerhalb des gesamten Rotwildgebiets – wenn auch teilweise massiert – verteilte, auch mithilfe von Schadaufnahmen in Teilbereichen in Verbindung mit den forstlichen Gutachten eine treffsichere Aussage über die Schadenssituation in-nerhalb eines Rotwildgebiets getroffen werden könne. Vor allem sind die Schälprozent-e jedoch für das streitgegenständliche Revier valide, in dem sie erhoben worden sind. Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang rügt, dass naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen und Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungspflichten keinerlei Erwähnung gefunden hätten, trägt sie nicht einmal vor, wo sich solche Gebiete befinden

- 34 -

sollen, geschweige denn, welche Folgerungen für die Schältschadensbelastung daraus im Einzelnen zu ziehen sein sollen.

Ungeachtet all dessen spricht angesichts der unbestritten steigenden Population, mit der das Lebensraumangebot nicht Schritt hält, eine tatsächliche Vermutung für ein Ansteigen auch der Wildschäden, zumal zur zunehmenden Flächenversiegelung und der Waldgebiete zerschneidenden Verkehrsinfrastruktur, einer Intensivierung der Landwirtschaft und der Nahrungskonkurrenz durch sich stark vermehrende Schwarzwildbestände auch Störungen des Wildes durch wachsende menschliche Freizeitnutzung von Feld und Wald hinzutreten (vgl. Bl. 42 BA). Wie die Rückrechnungen aufzeigen, hat sich der Bestand an Kahlwild in den letzten 10 Jahren nahezu verdoppelt (Bl. 45, 47 BA). Selbst der von der Antragstellerin beauftragte Sachverständige räumt ein, dass die Schalenwildbestände in Deutschland und Europa gemessen an den über viele Jahre gestiegenen Jagdstrecken noch nie so hoch gewesen seien wie heute, und zwar auch wegen Bejagungsdefiziten – insbesondere, aber nicht nur beim Schwarzwild – und dass es absolut vertretbar sei, Wildbestände aus waldbaulichen Gründen temporär zu verringern (Bl. 12 GA). Es liegt auf der Hand, dass die vom Beigeladenen beklagten Großrudel von um die 100 Tiere eine hohe Konzentration von Schältschäden erwarten lassen. Sie sind keineswegs erst Folge des hohen Jagddrucks durch die diesjährige erhöhte Abschussfestsetzung, wie die Antragstellerin annimmt. Dass das Vorbringen des Beigeladenen zutrifft, wonach diese Situation seit Jahren besteht und große waldbauliche Probleme bereitet, aber auch bei Landwirten zu Existenzsorgen führt, denen durch das massenhafte Auftreten des Rotwilds Wiesen und Felder kahl gefressen werden, verdeutlichen neben der vorgelegten Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Lohrhaupten vom 1. November 2019 die Abschussstatistiken der beiden Forstämter. Danach lag die Abschusserfüllung letztes Jahr trotz Verfehlens des Abschussolls für das Rotwildgebiet insgesamt in einzelnen Revieren bei bis zu 10,2 Tieren je 100 Hektar (Zuständigkeitsbereich des Forstamts Jossgrund, Bl. 43 BA), bzw. 6,3 Stücken je 100 Hektar (Zuständigkeitsbereich des Forstamts Schlüchtern, Bl. 40 BA). Für das lebende Rotwild rechnet der Antragsgegner nachvollziehbar Rotwildichten von 9,7 Tieren je 100 Hektar tagsüber im Wald vor. Als waldverträglich gilt in der Fachwelt aber lediglich ein Bestand von 1,5 Tieren je 100 Hektar (Bl. 14, 74 GA). Die Kammer hat deshalb nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Zweifel daran, dass der Antragsgegner zu Recht eine die Vegetation spürbar entlastende Reduzierung des Rotwildbestands anstrebt.

- 35 -

Dass diese nicht erreicht werden kann, wenn erneut die letztjährigen Abschusszahlen festgesetzt werden, liegt nahe. Insofern ist für die Kammer nicht nachvollziehbar, dass das Forstamt Jossgrund unter seiner früheren Leitung trotz des Resümees seines forstlichen Gutachtens, die Herbeiführung und Haltung einer angepassten Rotwildichte sei für alle Beteiligten eine große Herausforderung, und seiner daraus abgeleiteten Forderung nach einer scharfen Bejagung die für letztes Jahr als erforderlich betrachtete Abschusshöhe von 450 Stücken (die schon um 50 Tiere unter der für 2017 lag) darin abermalig vorgeschlagen hat, obwohl mehrere Jahre in Folge der Mindestabschuss nicht unerheblich verfehlt worden war, so dass daraus ein beträchtlicher Wildzuwachs hervorgegangen sein musste (vom Forstamt mit 212 Tieren errechnet, Bl. 43 BA) und bei der Vorstandssitzung der Antragstellerin am 7. April 2019 der Forstamtsvertreter 500 Stücke als Abschusszahl forderte. Die Festsetzung von 130 % der letztjährigen Jagdstrecke im streitgegenständlichen Revier als zu erfüllende Abschusszahl lässt hingegen keine dramatischen Auswirkungen auf den Rotwildbestand im Gebiet der Antragstellerin erwarten. Allein die ausgebliebenen Abschüsse der letzten beiden Jahre von insgesamt 114 Tieren im Regiejagdrevier Jossgrund (Soll 500 bzw. 450 Stück, Strecke 419 bzw. 417 Stück, Bl. 82 GA, 91 BA) - ohne Berücksichtigung von deren Nachwuchs - übertreffen die gegenüber dem Vorjahressoll in der Jagdsaison 2019/2020 zusätzlich zu erlegenden 92 Stücke. Außerdem gestattet der Gesetzgeber selbst der Jagdbehörde in § 26 Abs. 1 Satz 4 HJagdG zuzulassen, dass der von ihr festgesetzte Mindestabschuss um bis zu 30 % überschritten wird; er hält dies folglich für eine vertretbare Größenordnung.

Nicht nachzuvollziehen vermag die Kammer zudem den Einwand der Antragstellerin, dass ein Zusammenbruch der Rotwildpopulation in ihrem Gebiet zu befürchten sei, wenn der diesjährige und künftige Abschuss gemäß den Bejagungsvorgaben der Schalenwildrichtlinie erfolgen sollte. Dies hat die Antragstellerin zwar durch Vorlage eines Gutachtens von Prof. Dr. rer. nat. Pfannenstiel vom 22. Mai 2019 glaubhaft zu machen versucht. Der Antragsgegner hat die methodische Richtigkeit des Gutachtens jedoch bestritten. Auch die Kammer hat erhebliche Zweifel an dessen Aussagekraft.

Auch wenn die Beschreibung der Problemlage durch den Sachverständigen richtig sein mag, so verkennt er in seinem gedanklichen Ansatz doch, dass gesunde Wildbestände nicht oberstes Ziel der Jagdgesetzgebung sind (vgl. Bl. 12 GA), sondern diese zweifellos bedeutsame Intention ggf. hinter dem vom Gesetzgeber für noch wichtiger erachte-

- 36 -

ten Schutz von Wald und Flur zurücktreten muss. Soweit er die genetische Vielfalt und ein artgerechtes Sozialleben durch ein starkes Absenken der Population, wie es die Schalenwildrichtlinie zum Schutz vor Wildschäden ermögliche, bedroht sieht, teilt die Kammer diese Befürchtung nicht, da er sie auf Rotwildbestände mit geringerer Dichte als 1,5 bis 2 Individuen pro 100 Hektar bezieht. Die vom Antragsgegner errechnete derzeitige Wilddichte von bis zu 9,7 Tieren je 100 Hektar ist weit von den nach Ansicht des Sachverständigen kritischen Werten entfernt. Da die Richtlinie das gegenwärtige Problem überhöhter Wildbestände zügig lösen soll, wird sie zum 1. Januar 2027 wieder außer Kraft treten. Wie sich der Wildbestand bis dahin entwickelt haben wird, kann nicht verlässlich prognostiziert werden, zumal es nach dem Vorbringen des Antragsgegners auch Überlegungen gibt, einen stärkeren (genetischen) Austausch durch die Aufhebung der Begrenzung des Lebensraums auf die Rotwildgebiete zu fördern. Für den vorliegenden Rechtsstreit ist dies allerdings nicht von Bedeutung, da die angefochtene Verfügung nur die Abschussfestsetzung für das laufende Jagdjahr mit offenbar noch weit überhöhten Beständen betrifft; etwaige mittelfristige Auswirkungen der Schalenwildrichtlinie sind daher unerheblich.

Nicht relevant ist deshalb ferner die Kritik des Sachverständigen an dem im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis vorgeschriebenen ausgewogenen Abschuss bei angepassten Wildbeständen, da vorliegend wegen des überhöhten Wildbestands ein überwiegender Abschuss von weiblichen Tieren anzustreben ist (Ziffer 1.1.1 der Schalenwildrichtlinie). Die ebenfalls gerügte Austauschbarkeit von Altersklassen ist dem vorrangigen Ziel einer effektiven Bejagung geschuldet. Die Annahme, trotz einer differenzierten - und vom Sachverständigen weitgehend nicht beanstandeten - Festsetzung des anvisierten Anteils der jeweiligen Altersklasse am Gesamtabschuss, führe dies zu einem „wahllosen Zusammenschießen“ des Bestands, ist - insbesondere für das allein maßgebliche streitgegenständliche Jagdjahr - nicht hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht. Etwaige jagdliche Intentionen, die - wie der Antragsgegner mutmaßt - auf die „Züchtung“ von „reifen“ Trophäenträgern durch die Schonung bestimmter Altersklassen männlicher Hirsche gerichtet sind, deren stattliche Geweihe am Ende der Jagdsaison bei Hegeschauen ausgestellt werden (vgl. Ziffern 6.2.3.3, 6.2.3.6, 6.2.3.8 und 6.3 der Bejagungsrichtlinien der Antragstellerin), würden bei der Abwägung ohnehin nicht ins Gewicht fallen (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 11. Dezember 2017 - 19 N 14.1022 -, Rn. 62, 70, juris).

- 37 -

Die von dem Gutachter in Rechenbeispielen dargelegten möglichen Auswirkungen der neuen Bejagungsgrundsätze sind unrealistische *worst case* Szenarien. Zu dieser Beurteilung gelangt das Gericht nicht nur wegen der Überlegungen zu tierschutzwidrigen und der Jagdpraxis widersprechenden Annahmen des Sachverständigen und Aspekten der Bestandsentwicklung, wie sie der Antragsgegner in seinen Schriftsätzen vom 5. November 2019, S. 2 f., und vom 28. Oktober 2019, S. 7 ff., im Klageverfahren 10 K 1858/19.F anstellt, sondern auch weil der Sachverständige realitätsfern unterstellt, etwaigen Fehlentwicklungen beim Abschuss werde tatenlos zugesehen. Dabei hat sich die untere Jagdbehörde zu bestimmten Terminen während der Jagdzeit von den Jagdausübungsberechtigten über den Abschussfortschritt unterrichten zu lassen (§ 26b Abs. 2 HJagdG) und kann sich eine Abschussliste vorlegen lassen (§ 26 Abs. 3 Satz 1 HJagdG). Nach § 26 Abs. 4 HJagdG kann sie sodann die zur Erfüllung des Abschussplans erforderlichen Anordnungen treffen, sie ist auch generell ermächtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften der Jagdgesetze sicherzustellen (§ 39 Abs. 4 HJagdG). Auch wenn diese Befugnisse im Normalfall darauf abzielen, dass die festgesetzte Abschusszahl erfüllt wird, kann und müsste die Jagdbehörde sie im Interesse der ihr von § 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ebenfalls aufgetragenen Erhaltung eines gesunden Wildbestands auch nutzen, um erheblichen Abweichungen vom Abschussplan beim angeordneten Geschlechterverhältnis oder dem festgesetzten Verhältnis der Altersklassen zueinander entgegenzuwirken. Spätestens bei der Erstellung des nächsten Abschussplans müsste sie ggf. auf einen Ausgleich hinwirken, um dem Ziel eines ausgewogenen Rotwildbestands Rechnung zu tragen, was u. a. durch einen Gruppenabschussplan auf Ebene des Rotwildgebiets gemäß § 26b Abs. 6 HJagdG gewährleistet werden könnte.

Außer Betracht lässt der Sachverständige auch die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der Antragstellerin selbst beim Jagdgeschehen, das von den Jagdausübungsberechtigten unter ihren Mitgliedern maßgeblich bestimmt wird. So trägt ihr § 35 Nr. 3 HJagdV das Hinwirken auf die (ordnungsgemäße) Erfüllung der Abschusspläne auf, die beispielsweise ein Geschlechterverhältnis von 50 zu 50 bei einem angepassten Rotwildbestand und von 55 weiblichen zu 45 männlichen Tieren bei einem stark überhöhten Bestand, keinesfalls aber ein Verhältnis von 70 zu 30 oder umgekehrt vorsehen, wie es der Sachverständige unterstellt, um vermeintlich unzuträgliche Ergebnisse zu illustrieren. Der Antragstellerin obliegt nach § 35 Nr. 4 HJagdV auch die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände. Die Jagdbehörde hat sich mit ihr darüber hinaus

- 38 -

ins Benehmen zu setzen, wenn eine Umverteilung des Abschusses im Raum steht (§ 26b Abs. 2 Satz 2 HJagdG). Ihrem derzeitigen Geschäftsführer und Sachkundigen müssen alle Jäger ihre Abschüsse unverzüglich mit Angaben zu Alter und Geschlecht melden (Seite 3 f. des angefochtenen Bescheids, vgl. Abschussmeldeverfahren nach § 21 Abs. 2 Satz 7 BJagdG zur Überwachung und ggf. Erzwingung der Erfüllung des Abschussplanes), so dass sie stets aktuell über den Abschussfortschritt unterrichtet ist und entsprechend ihrer gesetzlichen Koordinierungsaufgabe bei den Revierinhabern auf eine wildbiologisch sinnvolle Verteilung der Abschüsse bezogen auf ihr gesamtes Gebiet dringen kann und soll.

Der Antragsgegner verwarft sich im Übrigen gegen den Vorwurf, es zeichne sich wegen der willkürlichen Bejagungsrichtlinien ein wahlloser Abschuss ab, indem er einleuchtend vorträgt, die Schalenwildrichtlinie bezwecke einen stärkeren Eingriff in die Zuwachsträger, weil die Möglichkeit, Alttiere durch Kälber zu substituieren, weggefallen sei, umgekehrt aber weibliche Alttiere anstelle von weiblichen Tieren der Jugendklasse erlegt werden könnten. Wegen des Lebens der Tiere in geschlechtergetrennten Gruppen und innerhalb großer Territorien sei eine Bejagung auf der Ebene des einzelnen Jagdreviers nach starren Kriterien von Geschlecht und Alter nicht effektiv. Er bringt damit zum Ausdruck, dass der Ausgleich auf der Ebene der Hegegemeinschaft erfolgen muss, welche die Abschüsse registriert und überwacht.

Von all dem abgesehen genügt eine Kritik an der Vorgehensweise des Antragsgegners nicht, um Eilantrag und Klage der Antragstellerin zum Erfolg zu verhelfen. Nach der Vorrangregelung in § 21 Abs. 1 BJagdG muss eine für die Struktur des Wildbestands möglicherweise nicht optimale Abschussregelung hingenommen werden, wenn die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden nicht anders voll gewährleistet werden können (vgl. auch § 27 BJagdG: Jagd auch in den Schonzeiten zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens). Die Antragstellerin hat aber auch im Gerichtsverfahren keine Alternative aufgezeigt, wie der Abschuss schonender für das Wild, aber gleich effektiv zur Vorbeugung von Wildschäden erfolgen könnte als nach der Festsetzung des Antragsgegners. Dabei hätte sie sich mit einem realistischen Alternativvorschlag sogar bei der Abschussfestsetzung nach Ziffer 2.1.2 der Schalenwildrichtlinie durchsetzen können, wonach eine Abweichung von deren Vorgaben zulässig ist, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Sie beharrt statt-

- 39 -

dessen auf einer Abschusszahl und Bejagungsrichtlinien, die sich allem Anschein nach in der Vergangenheit als unzureichend erwiesen haben, um das Ziel des § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG i. V. m. § 21 HJagdG zu erreichen. Für einen zu niedrigen Abschussvorschlag der Antragstellerin für ihr gesamtes Gebiet und infolgedessen auch für den Bezirk des Forstamts Jossgrund spricht schon allein der Umstand, dass der angestrebte (Gesamt-)Abschuss im Jahr 2018 erheblich verfehlt worden war (Bl. 1-13, 40, 43 BA), ohne dass es Anzeichen für einen verringerten Wildbestand gab, so dass davon ausgegangen werden musste, dass die Population in der Zwischenzeit weiter angewachsen war, zumal sich das für die Reproduktion bedeutsame Kalb/Alttier-Verhältnis mit 1:2,7 im hessischen Spessart insgesamt bzw. 1:3,4 im Regiejagd-Bezirk Jossgrund als noch ungünstiger als im Vorjahr herausgestellt hatte (Bl. 43, 47 BA); gleichwohl sollte das Abschusssoll nach dem Vorstandsbeschluss wiederum nur 937 Tiere insgesamt bzw. im Jossgrund 450 Tiere wie im Vorjahr betragen (Bl. 13, 21 BA), als der von der Antragstellerin für notwendig gehaltene Abschuss bestätigt worden war, ohne dass zugleich Änderungen am Hege- und Bejagungskonzept vorgenommen worden waren, wenn man von einem Geschlechterverhältnis von 60 % weiblichen zu 40 % männlichen Tieren beim Abschuss absieht, das allenfalls den weiteren Zuwachs zu begrenzen vermögen würde. Dass dagegen die vom Antragsgegner angewandten Vorgaben der Schalenwildrichtlinie ein effizientes Mittel für eine relativ kurzfristige Reduzierung des Rotwildbestands sind, räumt sogar der von der Antragstellerin beauftragte Sachverständige ein (Bl. 14, 16 GA). Da sich durch das langsame Wachstum der Bäume und ihre lange Lebensdauer die Folgen von Schältschäden im Wald über Generationen auswirken, war rasches Handeln geboten.

Eine andere Anspruchsgrundlage für das von der Antragstellerin begehrte Ziel der Festsetzung von 450 Stück Rotwild unter Anwendung ihrer Bejagungsrichtlinie anstelle der streitgegenständlichen Abschussverfügung ist nicht ersichtlich. Insbesondere folgt ein solcher Anspruch auch nicht aus einer – etwaigen – Verletzung sonstiger Vorschriften des BJagdG, des HJagdG oder der HJagdV. Unabhängig davon, dass eine Verletzung sonstiger Vorschriften, wie noch darzulegen sein wird, nicht anzunehmen ist, könnte die Antragstellerin daraus jedenfalls keinen Anspruch auf Durchsetzung ihrer Bejagungsrichtlinien ableiten.

2.2 Darüber hinaus liegt der von der Antragstellerin geltend gemachte Anordnungsgrund nicht vor. Wie oben dargelegt, ist von ihr nicht glaubhaft gemacht worden, dass

- 40 -

der Rotwildbestand in der laufenden Jagdsaison zu stark dezimiert oder irreparabel in seiner Struktur geschädigt werden wird, weshalb eine Klärung der Streitfragen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben kann. Die bisherigen Abschussergebnisse des Beigeladenen sind weit von den befürchteten Szenarien entfernt und die noch ausstehenden Abschlüsse von weniger als einem Viertel lassen nicht mehr erwarten, dass extreme Ungleichgewichte in der Population entstehen. Den im öffentlichen wie im Interesse der Waldbesitzer liegenden Funktionen des Waldes würden jedoch durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf lange Sicht nicht wiedergutzumachende weitere Schäden drohen.

3. Aus den genannten Gründen wäre auch, soweit Eilrechtsschutz nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO für zulässig erachtet würde, der Eilantrag hinsichtlich der – hilfsweise oder kumulativ geltend gemachten Rechtswidrigkeit der Festsetzung von mehr als 450 Stück Rotwild nach den Maßgaben der Schalenwildrichtlinie – jedenfalls unbegründet.

Bei summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten einer Anfechtung der streitgegenständlichen Abschussverfügung im Hauptsacheverfahren würde die anzustellende Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausfallen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Abschussverfügung die Antragstellerin in eigenen subjektiven Rechten verletzt. Sofern die von der Antragstellerin gerügten Rechte überhaupt Drittschutz zu ihren Gunsten vermitteln, so sind diese nach Auffassung der Kammer jedenfalls nicht verletzt. Sowohl die formelle wie materielle Rechtmäßigkeit der angeordneten sofortigen Vollziehung wäre zu bejahen und die Interessenabwägung müsste zugunsten des Antragsgegners ausfallen. Zum einen werden durch die Verfügung weder etwaig die Antragstellerin schützende Verfahrens- oder Kompetenzrechte der Antragstellerin tangiert, noch verletzt die vorliegende Abschussregelung Zuständigkeitsvorschriften, die (auch) dem Schutz subjektiver Rechte der Antragstellerin dienen. Der Wald mit seiner überragenden Bedeutung für das lokale wie globale Ökosystem genießt einerseits gesetzlichen Vorrang vor dem Wild, gerade auch angesichts des durch den Klimawandel ausgelösten Waldsterbens, andererseits erholt sich der Rotwildbestand schneller von menschlichen Eingriffen als der Wald von Wildschäden.

Die Beteiligung der Antragstellerin an der Abschussplanung hat wie in § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BJagdG i. V. m. § 26 Abs. 1, 26a Abs. 2 bis 5 HJagdG i. V. m. § 35 Nr. 2 HJagdV gesetzlich bestimmt stattgefunden, bzw. wurde ihr dementsprechend ermöglicht, auch wenn sie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten nicht in vollem Umfang genutzt hat.

- 41 -

Nach § 26a Abs. 2 HJagdG leiten die Jagdausübungsberechtigten einer Hegegemeinschaft dieser die im Einvernehmen mit dem Jagdrechtsinhaber erstellten Vorschläge über die Höhe des Abschusses in ihrem Jagdbezirk getrennt nach Geschlecht und Altersstufe zu. Absatz 3 bestimmt, dass die staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen der Hegegemeinschaft die für ihren Zuständigkeitsbereich erstellten Verbiss- und Schälschadensgutachten in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist zuleiten. Nach Absatz 4 leitet die Hegegemeinschaft dem Sachkundigen eine Zusammenfassung aller Abschussplanvorschläge sowie die Einzelvorschläge zur Stellungnahme zu. Die Abschussplanung erfolgt sodann anlässlich einer im Einvernehmen mit dem Sachkundigen anberaumten Mitgliederversammlung unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds. Bei der Planung sind die Grundsätze der Abschussregelung des § 26 Abs. 1 zu beachten. Schließlich bestimmt Abs. 5, dass die Hegegemeinschaft ihre nach Abs. 4 aufgestellte Abschussplanung zusammen mit den Abschussvorschlägen der Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 2, den Empfehlungen der forstlichen Gutachten nach Abs. 3 und den Stellungnahmen des Sachkundigen nach Abs. 4 der zuständigen Jagdbehörde zuleitet. Die Hegegemeinschaft kann einen Vorschlag über die Höhe der möglichen Abschussüberschreitung (§ 26 Abs. 1 Satz 4) unterbreiten. Die Abschussfestsetzung selbst erfolgt sodann durch die Jagdbehörden (§§ 26 Abs. 1, 39 Abs. 1 HJagdG).

Soweit die Antragstellerin meint, der Abschussplan sei nicht gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 HJagdG auf der Grundlage ihrer Planungen festgesetzt worden, ist diese Ansicht zwar zutreffend, begründet aber schon deshalb keinen Rechtsverstoß, weil die Antragstellerin der unteren Jagdbehörde in dem nach § 26a Abs. 2 bis 5 HJagdG dafür vorgesehenen Verfahren keinen hinsichtlich der Abschusshöhe und der Bejagungsmodalitäten konkretisierten Abschussplanvorschlag unterbreitet hat. Zwar hat der Vorstand der Antragstellerin mehrheitlich einen Abschussplanvorschlag seines Vorsitzenden, der zugleich als Sachkundiger bestellt ist, gebilligt. Dieser wurde jedoch von der Mitgliederversammlung der Antragstellerin, dem nach § 26a Abs. 4 Satz 2 HJagdG i. V. m. §§ 4 Abs. 2 Nr. 4, 13 Abs. 2 Nr. 1 ihrer Satzung zu seiner Erarbeitung und Verabschiedung berufenen Organ, abgelehnt, so dass die der Antragstellerin obliegenden Verfahrensschritte nach § 26a Abs. 4 und 5 HJagdG bereits nicht erfolgt sind. Damit war es der unteren Jagdbehörde aus Gründen, die in der Sphäre der Antragstellerin liegen, gar nicht möglich, Planungen der Antragstellerin bei der Erstellung des Abschussplans zu berücksichtigen und darüber ein Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu erzielen. Dass

- 42 -

ihr Vorsitzender in der Sitzung des Jagdbeirats am 17. April 2019 seine eigenen, mit der Mehrheit des Vorstands abgestimmten Vorstellungen dazu eingebracht hat, ändert daran nichts, da diese keine Planungen der Hegegemeinschaft, sondern lediglich die Meinung einiger Jagdausübungsberechtigter darstellen.

Aber auch wenn sich die Mitgliederversammlung der Antragstellerin auf den Abschussplan ihres Vorsitzenden verständigt und diesen gemäß § 26a Abs. 5 HJagdG der unteren Jagdbehörde zugeleitet und im Jagdbeirat zur Abstimmung gestellt gehabt hätte, würde die davon abweichende Festsetzung des Antragsgegners nicht in rechtswidriger Weise in ihre Befugnisse eingreifen. Eine Festsetzung auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften ist nicht gleichbedeutend mit der Übernahme von deren Vorschlägen. Dies zeigt bereits die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 BJagdG, wonach die zuständige Jagdbehörde den Abschussplan der Hegegemeinschaften bzw. des Jagdausübungsberechtigten (§§ 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BJagdG, 26a Abs. 2 und 4 HJagdG) bestätigen oder (eine andere Planung) festsetzen kann (BVerwG, Urteil vom 19. März 1992 - 3 C 62/89 -, Rn. 25, juris). Der Abschussvorschlag ist also nicht mehr als eine Arbeitsgrundlage, die insofern Gewicht hat, als sich darin nach der gesetzlichen Konzeption bereits ein Interessenausgleich widerspiegeln sollte, weil er von Jägern und Waldeigentümern in der Hegegemeinschaft einvernehmlich erstellt werden sollte (§§ 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BJagdG, § 26a Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HJagdG). Die untere oder – im Fall des § 26 Abs. 1 Satz 5 HJagdG – obere Jagdbehörde hat für ihre Abwägungsentscheidung allerdings ergänzend die Abschussergebnisse der letzten drei Jagdjahre, die forstlichen Gutachten über die Verbiss- und Schältschadenbelastung der Waldvegetation und die Lebensraumverhältnisse des Wildes zu berücksichtigen. Letztendlich trägt sie als verbindlich entscheidende Behörde die Verantwortung dafür, dass die Abschussregelung den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den in § 1 formulierten Zielen des Hessischen Jagdgesetzes entspricht und den Jagdausübungsberechtigten durch eine ausreichende Abschusszahl und wildbiologisch sinnvolle Differenzierung der freigegebenen Tiere sowie praktikable Jagdmodalitäten dabei unterstützt, dass er seiner Verpflichtung zum Wald- und Feldschutz gemäß § 21 HJagdG nachkommen kann. Dies schließt die Annahme aus, dass die Jagdbehörde an den Abschussplan der Hegegemeinschaft gebunden ist. Daraus folgt ferner, dass die Abschussfestsetzung auch nicht deswegen rechtswidrig sein kann, weil die Bejagungsrichtlinien der Antragstellerin nicht zur Anwendung gekommen sind.

- 43 -

Daran ändern auch die ihr in § 35 Nr. 2 HJagdV zugewiesene Aufgabe, Grundsätze zur Hege und Bejagung des Wildes aufzustellen, nichts. Diese Vorschrift beruht auf § 1 Abs. 2 Nr. 5 HJagdG, wonach die Inhaber des Jagdrechts und die Jägerschaft (die in den Hegegemeinschaften zusammengeschlossen sind) in die Lage versetzt und verpflichtet werden sollen, die gesetzlichen Ziele möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu verwirklichen. Wie die Formulierung belegt, sind die Jagdbehörden durch diese Aufgabenübertragung nicht völlig aus der Verantwortung entlassen, sondern haben ergänzend tätig zu sein. Wenn die Inhaber des Jagdrechts und die Jägerschaft ihrer Verantwortung bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind danach behördliche Interventionen zulässig und geboten. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn sie dergestalt erfolgen, dass die Bejagungsrichtlinien einer Hegegemeinschaft bei der Abschussfestsetzung außer Acht gelassen werden. Dies scheint hier unumgänglich gewesen zu sein, weil offenbar die Wildbestände im streitgegenständlichen Jagdbezirk den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes nicht angepasst sind und ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild durch das bisherige Wirken der Antragstellerin nicht gewährleistet wurde (vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 4 HJagdG, 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG; Näheres dazu unter II.2.1.3).

Dass der Antragsgegner den Abschuss stattdessen auf der Grundlage der Schalenwildrichtlinie festgesetzt hat, vermag ohnehin keine Kompetenzrechte der Antragstellerin zu verletzen, weshalb es auf deren Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit nicht ankommt. Denn die behördliche Richtlinie greift als solche nicht in ihre Kompetenzen ein. Sie stellt als Verwaltungsvorschrift keine Rechtsnorm mit Außenwirkung dar, sondern ein bloßes Verwaltungsinternum. Richtlinien können nur in Ausnahmefällen Außenwirkung entfalten, nämlich nur bei gleichheitswidriger und dadurch Art. 3 GG verletzender Handhabung im Zuge einer ständigen Verwaltungspraxis. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. An den Rechtmäßigkeitskriterien der Jagdgesetze messen lassen muss sich vorliegend allein die konkrete Abschussfestsetzung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1957 - VII B 52.57 -, 4. LS, juris).

Die Antragstellerin kann im Übrigen ihre Bejagungsrichtlinien, die weit mehr regeln als die Schalenwildrichtlinie und schon deshalb durch ihren Erlass nicht obsolet geworden sind, auch weiterhin gemäß § 35 Nr. 2 HJagdV aufstellen, wie sie es für richtig hält, nachdem der ursprünglich in der Schalenwildrichtlinie vorgesehene Genehmigungsvorbehalt weggefallen ist. Die Antragstellerin wird durch die in Umsetzung der Schalenwild-

- 44 -

richtlinie erfolgte Abschussfestsetzung auch nicht an der Ausübung ihrer sonstigen Befugnisse und Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben gehindert. Insbesondere kann sie die ihr durch § 35 Nr. 4 HJagdV zugewiesene Aufgabe, an den Lebensraum angepasste Wildbestände sicherzustellen, uneingeschränkt wahrnehmen. Dass die damit bezweckte Vorsorge gegen ein Überhandnehmen des Wildbestands bzw. ggf. das Vorgehen gegen einen bereits überhöhten Bestand und dessen Reduzierung auf ein vertretbares Maß nach ihren eigenen Richtlinien erfolgen soll und ihr von den Jagdbehörden diesbezüglich keine Vorgaben bei der Abschussfestsetzung gemacht werden können, besagt die Regelung nicht.

Deutlich werden diese Zusammenhänge obendrein an der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 6 HJagdG, wonach die obere Jagdbehörde über eine Änderung der im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zustande gekommenen Abschussfestsetzung der unteren Jagdbehörde entscheidet, wenn diese von den Abschussplanungen der staatlichen Jagdbezirke abweicht und die Gefahr besteht, dass dadurch die Vorgaben des § 21 HJagdG erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Verfahren, das zu einer gänzlich anderen Abschussregelung führen kann, als sie die Hegegemeinschaft der unteren Jagdbehörde vorgeschlagen hatte, wird ihr nicht mehr als ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Schließlich verletzt die vorliegende Abschussregelung keine Zuständigkeitsvorschriften. Der sie verfügende Antragsgegner ist die nach §§ 26 Abs. 1 Satz 5, 39 Abs. 1, 38 Abs. 2 HJagdG sachlich wie örtlich für ihren Erlass zuständige Jagdbehörde. Dass diese bei ihrer Entscheidung die Vorgaben der Schalenwildrichtlinie zu beachten hatte, ändert daran nichts. Die Richtlinie beinhaltet allgemeine Weisungen, wie sie gemäß § 38 Abs. 5 HJagdG bei Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zulässig sind. Sie ersetzt keine Abschussfestsetzung, für welche das Ministerium als oberste Jagdbehörde nur in staatlichen Wildschutzgebieten und anderen Ausnahmefällen gemäß § 39 Abs. 2 HJagdG zuständig wäre, zumal ihre Vorgaben der Umsetzung nach Erhebung der Daten über den jeweiligen Vorjahresabschuss und die Schälschadenssituation vor Ort bedürfen, sie hinsichtlich der Höhe des Abschusses erst bei der Überschreitung bestimmter Schälschadensquoten, auch hinsichtlich der Jagdmodalitäten, im – gut begründeten – Einzelfall zulassen.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 und 3 VwGO abzuweisen.

- 45 -

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind der Antragstellerin nicht aufzuerlegen, weil der Beigeladene keine eigenen Sachanträge gestellt hat und damit auch kein eigenes Prozesskostenrisiko übernommen hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1, 2 GKG. Im Hinblick auf die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache ist keine im Eilverfahren sonst übliche Reduzierung des Auffangstreitwerts angezeigt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

einulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung einge-

- 47 -

reicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO)

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 20.11.2019

Justizbeschäftigte



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Postfach 900436, 60444 Frankfurt am Main

An das
Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde -

Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

II 26 J 33.1

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

10 L 3084/19.F

Telefon
Telefax

(069) 1367 - 01
(0611) 32 761 - 8535

Empfangsbekanntnis

(Zustellung gemäß § 174 Abs. 1 ZPO)

in der Verwaltungsrechtssache
Rotwild Hegegemeinschaft ./ Land Hessen

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.11.2019

habe ich am _____ erhalten.

Datum, Stempel und Unterschrift

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur versehen und sofort zurück senden.

Urschriftlich zurück an:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

oder per Telefax
(0611) 32 761 - 8535

1003084701985